

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Mai 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	88	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	60
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	89	Huber, Johannes (AfD)	15, 16, 61
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	46
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	39	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 52, 91
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	43	Kamann, Uwe (fraktionslos)	62, 63, 64, 65
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	56, 57, 58	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	44	Klein, Karsten (FDP)	9, 47
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80	Korte, Jan (DIE LINKE.)	17
Cotar, Joana (AfD)	59	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Dürr, Christian (FDP)	14	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	40, 41	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Föst, Daniel (FDP)	28, 29	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	11
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	1, 2, 22	Luksic, Oliver (FDP)	82, 83
Fricke, Otto (FDP)	45	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	32, 33
Frohnmaier, Markus (AfD)	6, 98, 99, 100	Mansmann, Till (FDP)	12
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Matschie, Christoph (SPD)	101, 102, 103, 104
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 5	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	34
Hemmeln, Udo Theodor (AfD)	7	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	51	Müller, Hansjörg (AfD)	48, 67
Hessel, Katja (FDP)	8	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	23
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Oehme, Ulrich (AfD)	24, 68	Suding, Katja (FDP)	95, 96, 97
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	53
Perli, Victor (DIE LINKE.)	69, 84	Thomae, Stephan (FDP)	71, 72
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	49	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	73, 74, 75
Renner, Martina (DIE LINKE.)	19, 20	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	76
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	85	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	37, 38, 77, 78
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	21	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	87
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Weeser, Sandra (FDP)	50
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	105, 106	Wildberg, Heiko, Dr. (AfD)	79
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	70	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	42
Storch, Beatrix von (AfD)	25, 94		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	1, 2	Storch, Beatrix von (AfD)	19
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Frohnmaier, Markus (AfD)	4	Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	4	Föst, Daniel (FDP)	22, 23
Hessel, Katja (FDP)	5	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Klein, Karsten (FDP)	5	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	Lutze, Thomas (DIE LINKE.)	25, 27
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	9	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	27
Mansmann, Till (FDP)	10	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat			
Dürr, Christian (FDP)	12	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Huber, Johannes (AfD)	12, 13	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	30
Korte, Jan (DIE LINKE.)	14	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	30, 32
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	32
Renner, Martina (DIE LINKE.)	15, 16	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Rossmann, Ernst Dieter, Dr. (SPD)	16	Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	33
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes			
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	17	Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	33
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	18	Fricke, Otto (FDP)	35
Oehme, Ulrich (AfD)	19	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	35
		Klein, Karsten (FDP)	36
		Müller, Hansjörg (AfD)	36
		Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	37
		Weeser, Sandra (FDP)	37

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	38
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	44, 45, 47
Cotar, Joana (AfD)	47
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	49
Huber, Johannes (AfD)	50
Kamann, Uwe (fraktionslos)	50, 51, 52, 53
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Müller, Hansjörg (AfD)	54
Oehme, Ulrich (AfD)	54
Perli, Victor (DIE LINKE.)	55
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	56
Thomae, Stephan (FDP)	56, 57
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	58, 59
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	59
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	59, 60
Wildberg, Heiko, Dr. (AfD)	61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Luksic, Oliver (FDP)	63, 64
Perli, Victor (DIE LINKE.)	65
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	67
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	68
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72
Storch, Beatrix von (AfD)	73
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Suding, Katja (FDP)	73, 74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Frohnmaier, Markus (AfD)	75
Matschie, Christoph (SPD)	76, 80
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	81, 82

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Wie wurden bisher NS-Opferverbände und Nachkommen der Überlebenden bei der Errichtung einer Dokumentationsstätte zur Geschichte der Besatzungsherrschaft einbezogen, und falls nicht, welche konkreten Anpassungen wird die Bundesregierung gegebenenfalls an dem bisherigen Plan bzw. Stand der Arbeiten vornehmen, nachdem von Opferverbänden und den Nachkommen Kritik in Bezug auf eine fehlende Beteiligung der Häftlings- und Interessenverbände sowie des Zentralrates der Juden in Deutschland und des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma geäußert wurde, um im Einklang mit dem eindeutigen Wortlaut des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2020 die „besondere Betroffenheit der Opfernationen der grausamen NS-Besatzungspolitik [...] in diesem Rahmen angemessen“ herauszuarbeiten und insbesondere „den Nachkommen der Opfer Raum für Gedenken und Erinnerung“ zu geben (vgl. Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/23126)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 25. Mai 2021

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Oktober 2020 beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, einen Realisierungsvorschlag zur Errichtung einer Dokumentations-, Bildungs- und Erinnerungsstätte zur deutschen Besatzungsherrschaft während des Zweiten Weltkriegs vorzulegen. Der Realisierungsvorschlag wird derzeit unter der Federführung des Deutschen Historischen Museums (DHM) erarbeitet. Beraten wird das DHM dabei zunächst von zwei Arbeitsgruppen, die sich aus im Bereich der Geschichte des Nationalsozialismus profilierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland sowie aus erfahrenen Leiterinnen und Leitern erinnerungskultureller Einrichtungen zusammensetzen (vgl. Zeit- und Maßnahmenplan, Bundestagsdrucksache 19/26137).

Die zu konzipierende Einrichtung muss ein würdiges Gedenken an die Opfer der deutschen Besatzungsherrschaft in Europa ermöglichen. Dies erfordert tiefgehende historische Analyse und die Einbeziehung der Forschungen, Bewertungen und des Gedenkens in den Ländern, die Opfer deutscher Besatzung wurden. In der gesamteuropäischen Perspektive ist dabei entscheidend die Vielfältigkeit der Gewalterfahrungen verschiedener Opfergruppen in ihrer Vergleichbarkeit und Unterschiedlichkeit zu beleuchten. Zentral für die Entwicklung einer würdigen Erinnerungs- und Gedenkpraxis ist daher die Einbeziehung von Opferverbänden oder Nachfahren von Opfern. Dafür werden in der Arbeitsgruppe „Erinnern und Gedenken“ produktive Formate des Austauschs mit Opferverbänden bzw. Nachfahren von Opfern entwickelt.

2. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass eine gemeinsame Unterbringung der Geschäftsstelle des Bundes der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e. V. (BdV) und der „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ insbesondere auch angesichts der deutlichen Flächenunterschiede zwischen den Leitungsbüros beider Einrichtungen als ein sichtbares Zeichen der Ungleichgewichtung beider Einrichtungen durch die Bundesregierung verstanden und aufgrund dieser Außenwahrnehmung die durch den Stiftungszweck zu gewährleistende Unabhängigkeit der „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ gegenüber dem BdV beschädigt werden könnte, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund getroffen, um die Unabhängigkeit der Stiftung vor politischen oder tatsächlichen Einflüssen des Bundes der Vertriebenen auf seine Arbeit und außenpolitische Wahrnehmung zu gewährleisten (falls nicht, welchen politischen und sachlichen Grund gibt es, dass die Bundesregierung über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beide Einrichtungen in einem Gebäude untergebracht hat)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 25. Mai 2021**

Die Vermietung im Deutschlandhaus erfolgt durch die Eigentümerin des Hauses, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Im unteren Teil ist das „Dokumentationszentrum Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ untergebracht. Die oberen Büroetagen sind an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vermietet, wovon rund 95 qm an den Bund der Vertriebenen (BdV, gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) untervermietet wurden.

Die Eingänge der jeweiligen Mieter sind getrennt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Mieter einen von Respekt geprägten Umgang miteinander pflegen.

3. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Strebt die Bundesregierung, nachdem sich das Land Berlin und nun auch das Land Brandenburg am 20. Mai 2021 (durch Annahme von Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, Drucksache 7/3572) gegen eine außergerichtliche Einigung ausgesprochen haben, eine solche weiter an, und wenn ja, mit welcher Begründung, obgleich sie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Verhandlungen über Ausgleichsleistungen mit den Hohenzollern“ (Bundestagsdrucksache 19/23145) erklärt hatte, ihr weiteres Vorgehen hinge davon ab, wie sich Brandenburg diesbezüglich entscheide, wobei „eine Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Haus Hohenzollern allerdings nur dann sinnvoll [erscheint], wenn über sämtliche Streitpunkte eine abschließende, außergerichtliche Einigung herbeigeführt werden kann“?
4. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für den Fall, dass die Bundesregierung eine außergerichtliche Einigung anstrebt, hält sie das Argument der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Dr. Manja Schüle (DER TAGESSPIEGEL, 16. Mai 2021), die u. a. angesichts der „zahlreichen Abmahnungen und Klagen gegen Historikerinnen und Historiker sowie Journalistinnen und Journalisten“ durch die Familie Hohenzollern eine außergerichtliche Einigung ablehnt, für ein Ausschlusskriterium?
5. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wenn die Bundesregierung keine außergerichtliche Einigung anstrebt, welche Verfahrensschritte wird sie als nächstes einleiten, und in welchem Zeitraum wird sie dies tun?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 28. Mai 2021

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat stets betont, dass weitere Verhandlungen erst dann sinnvoll erscheinen, wenn die Länder Brandenburg und Berlin deren Fortsetzung eindeutig befürworten, also innerhalb der beiden Landesregierungen entsprechende abgestimmte Entscheidungen getroffen sind. Nach Einschätzung des Bundes liegt ein solcher Konsens zur Fortsetzung der Gespräche derzeit in beiden Ländern nicht vor. Da eine außergerichtliche Einigung nur gemeinsam mit den beteiligten Ländern erreicht werden kann und von der Bundesregierung auch nur in diesem Rahmen angestrebt wird, ruhen die Verhandlungen mit dem Haus Hohenzollern bis auf Weiteres.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Markus Frohnmaier** (AfD) Welches Volumen hatten Rücküberweisungen aus Deutschland im Kalenderjahr 2020, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Wirkung der Corona-Krise auf Rücküberweisungen aus Deutschland vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. Mai 2021

Die Weltbank gibt in ihrer statistischen Berichterstattung an, dass Rücküberweisungen von Migranten in ihre Heimatländer aus Deutschland im Jahr 2020 bei rund 22 Mrd. USD lagen (Quelle: www.worldbank.org/en/topic/migrationremittancesdiasporaissues/brief/migration-remittances-data). Verglichen mit dem Jahr 2019, für das ein Wert von 23,9 Mrd. USD verzeichnet wurde, ist dies ein leichter Rückgang. Über die Wirkung der Corona-Krise auf Rücküberweisungen aus Deutschland liegen der Bundesregierung darüber hinausgehend keine weiteren Informationen vor.

7. Abgeordneter **Udo Theodor Hemmelgarn** (AfD) Welche Zahlungen und Zahlungszusagen an das Ausland werden in Summe (inklusive Bürgschaften und Zahlungen an die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten, Entwicklungshilfe, Hilfszusagen für Indien, Afghanistan und andere Staaten) allein im Wahljahr 2021 nach Auffassung der Bundesregierung geleistet, während durch Nachtragshaushalt der finanzielle Handlungsrahmen von Einnahmen und Ausgaben 547,7 Mrd. Euro – und damit 50 Mrd. Euro mehr als ursprünglich veranschlagt – beträgt und die Verschuldung durch Kredite bis zur Höhe von rund 240 Mrd. Euro – 60 Mrd. Euro und mehr als geplant – ausgeweitet und damit die Obergrenze der Schuldenregel um rund 213 Mrd. Euro überschritten wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 25. Mai 2021

Im Bundeshaushalt 2021 sind gemäß Gruppierungsplan Ausgaben für Zahlungen an das Ausland in Höhe von insgesamt rund 27,1 Mrd. Euro veranschlagt. Darin berücksichtigt sind Zahlungen zwischen Inland und Ausland gemäß Ziffer 3.4 des Gruppierungsplans und der allgemeinen Vorschriften dazu sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland gemäß Gruppe 872 des Gruppierungsplans. Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeiten für die Jahre 2022 ff. sind bei den entsprechenden Titeln in Höhe von insgesamt rund 15,8 Mrd. Euro ausgebracht.

Unter der Obergruppe 02 des Gruppierungsplans sind die Abführungen von Eigenmitteln an die EU zusammengefasst, die als Absetzung von den Steuereinnahmen ausgewiesen werden.

Hierfür sind insgesamt 37,71 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2021 berücksichtigt. Die aus dem EU-Haushalt finanzierten Ausgabenprogramme der EU werden allerdings auch zu direkten und indirekten Rückflüssen an Empfänger in Deutschland führen.

Die genannten Beträge entsprechen der Veranschlagung im Soll. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen und der eingegangenen Verpflichtungen bezogen auf das gesamte Jahr 2021 lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzen.

8. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Für welchen Mindeststeuersatz unter Pillar 2 des Inclusive Framework der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen ein, und hält die Bundesregierung einen Mindeststeuersatz von 21 Prozent für sinnvoll (Antwort bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 25. Mai 2021

Die Bundesregierung setzt sich für eine wirksame Ausgestaltung der globalen effektiven Mindestbesteuerung ein, um aggressivem Steuerwettbewerb nachhaltig die Grundlage zu entziehen. Die USA haben eine Erhöhung des Steuersatzes im Rahmen des US-Mindeststeuerregimes (GILTI) auf 21 Prozent avisiert. Die Festlegung eines konkreten Prozentsatzes bei Säule 2 ist weiterhin Teil der Verhandlungen auf Ebene der OECD.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass bis Mitte 2021 eine Einigung zum Zwei-Säulen-Projekt auf Ebene der OECD erzielt wird.

9. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Welche Volumina sind im ersten Quartal des Jahres 2021 im Zusammenhang mit dem vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 vorgelegten Konjunkturpaket für die 27 Maßnahmen mit den höchsten Mittelabflüssen abgeflossen, und welche Mittel sind hierfür insgesamt im Bundeshaushalt 2021 eingestellt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28936, Frage 7)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. Mai 2021

Die Maßnahmen des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 vorgelegten Konjunkturprogramms zielen auf eine schnelle und wirksame Stabilisierung der Wirtschaft, damit Unternehmen und Beschäftigte weiterhin möglichst gut durch die Krise kommen. Darüber hinaus werden wichtige Impulse zur Bewältigung der anstehenden strukturellen Trans-

formationsprozesse der Wirtschaft bei Klimaschutz und Digitalisierung angestoßen. Das Konjunkturprogramm ist – neben weiteren wirksamen Unterstützungsmaßnahmen – ein entscheidendes Instrument der Krisenreaktion der Bundesregierung und die Hilfe kommt bei den Unternehmen und Bürgern an, wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 deutlich wird.

Eine besondere Quantifizierung maßnahmespezifischer Soll-Ansätze für das Jahr 2021 und eine entsprechende Eingrenzung des Mittelabflusses des Konjunkturprogramms ist aus verschiedenen Gründen und im Unterschied zum vergangenen Jahr nicht zielführend.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des sich dynamisch verändernden und anhaltenden Pandemiegeschehens eine Vielzahl weiterer, die Zielsetzungen des Konjunkturpaketes betreffende Maßnahmen beschlossen wurden und im Bundeshaushalt 2021 bzw. im Nachtragshaushalt 2021 abgebildet sind. So sind beispielsweise weitere Anpassungen bei den Unternehmenshilfen, Entlastungen von Kommunen und zusätzliche Förderprogramme, etwa die Neuauflage des Programms Neustart Kultur, sowie ergänzende steuerliche Maßnahmen, wie die Zahlung eines Kinderbonus im Jahr 2021, die nochmalige Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 sowie die Verlängerung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes bis Ende 2022 in der Gastronomie, beschlossen worden und bereits umgesetzt. Ebenso zu nennen sind die mit dem Nachtragshaushalt 2021 im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung veranschlagten Mehrausgaben im Einzelplan 15 in Höhe von rund 14,6 Mrd. Euro, die weitere Zuschüsse an den Gesundheitsfonds für pandemiebedingte Belastungen im Umfang von rund 5,8 Mrd. Euro beinhalten. Zudem ist mit dem Haushaltsgesetz 2021 eine Umwandlung von Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit in einen Zuschuss auf Grund der erheblichen Kosten für die Unterstützung von Unternehmen und Haushalte im Zusammenhang mit Kurzarbeit vorgesehen.

Um insbesondere Unternehmen in der Corona-Krise mit einem breiten Ansatz verschiedener finanz- und wirtschaftspolitischer Instrumente zu unterstützen, hat die Bundesregierung neben großvolumige Kreditprogrammen – im Rahmen der KfW-Sondermaßnahme „Corona-Hilfe für Unternehmen“ wurden Liquiditätshilfen mit einem Volumen von etwa 50,7 Mrd. Euro für mehr als 130.000 Unternehmen bereitgestellt – auch massive finanzielle Unterstützungszahlungen (Soforthilfe: rund 13,6 Mrd. Euro; Überbrückungshilfe (I und II) für Unternehmen, (Solo-)Selbstständige und Angehörige der freien Berufe: rund 4 Mrd. Euro; November- und Dezemberhilfe: rund 11,5 Mrd. Euro; Überbrückungshilfe III: rund 7 Mrd. Euro; Neustarthilfe für Soloselbstständige: rund 1 Mrd. Euro; Wirtschaftsstabilisierungsfonds: rund 8,5 Mrd. Euro; alle Angaben mit Stand vom 19. Mai 2021) beschlossen und umgesetzt.

Überdies wurden mit dem Bundeshaushalt 2021 die Investitionen nicht nur auf Grund des Konjunkturprogramms gegenüber dem ursprünglichen Finanzplan um rund 20 Mrd. Euro aufgestockt. Daher spiegelt nunmehr eine isolierte Betrachtung der Mittelabflüsse des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 3. Juni 2020 im Unterschied zum vergangenen Jahr die aktuelle Entwicklung nicht mehr adäquat wider. Darüber hinaus besteht bei den veranschlagten Mitteln für das Jahr 2021, insbesondere bei investiven Mitteln aber auch bei Corona-Zuschussprogrammen wie der Überbrückungshilfe, die Möglichkeit zur Bildung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr, die im Soll 2021 nicht enthalten sind.

Hinzu kommt, dass verschiedene Maßnahmen des Konjunkturprogramms keinen Mittelabfluss im Bundeshaushalt im Jahr 2021 nach sich ziehen. Beispielsweise erfolgten die Zuweisungen an Sondervermögen in Höhe von knapp 30 Mrd. Euro im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets bereits im Bundeshaushalt 2020.

Durch die entsprechenden Aufstockungen der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (rund 26,2 Mrd. Euro), „Kinderbetreuungs-ausbau“ (500 Mio. Euro), „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (1,5 Mrd. Euro), „Digitale Infrastruktur“ (500 Mio. Euro) stellte die Bundesregierung Finanzmittel langfristig bereit und schaffte somit Planungssicherheit für längerfristige Projekte, was wesentlich zur langfristigen Stabilisierung der Wirtschaft beiträgt. Darüber hinaus wurde durch die Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen für weitere Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms, bspw. in Höhe von je 1 Mrd. Euro für Künstliche Intelligenz und Quantentechnologie, Planungssicherheit für viele weitere längerfristige Projekte geschaffen, die die deutsche Wirtschaft zukunftsfest machen.

Auch steuerliche Maßnahmen machen einen signifikanten Teil des Konjunkturprogramms aus. Dazu zählen etwa die temporäre Senkung der Umsatzsteuer zur Stärkung der Kaufkraft mit einem Volumen von insgesamt 19,6 Mrd. Euro, die Zahlung eines Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind mit einem Gesamtvolumen von 5,5 Mrd. Euro sowie die Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags mit einem Gesamtvolumen von 4,1 Mrd. Euro. Diese Maßnahmen wurden bereits im Juli 2020 umgesetzt und konnten ihre Wirkung somit im Jahresverlauf 2020 entfalten. Für Unternehmen wurden mit der temporären degressiven Abschreibungsmöglichkeit gezielte Investitionsanreize gesetzt. Diese steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und privaten Haushalten führen zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt und ziehen keine Mittelabflüsse nach sich. Sie sind aufgrund ihrer Entlastungswirkung für Unternehmen und private Haushalte ein hochwirksames Instrument zur Stabilisierung und Impuls für die Konjunktur. Zur detaillierten Abschätzung der Mindereinnahmen steuerlicher Maßnahmen des Konjunkturprogramms sowie des Finanzvolumens von untergesetzlichen steuerlichen Erleichterungen zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen – darunter Stundungen von Steuerzahlungen, Anpassung und Erstattung von Vorauszahlungen, Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen – verweise ich auf meine Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 24 auf Bundestagdrucksache 19/25435 sowie Frage 7 auf Bundestagdrucksache 19/28936).

Nicht zuletzt wurden im Rahmen des Konjunkturprogramms auch bestehende Fördermaßnahmen für Unternehmen gezielt ausgeweitet und Investitionen verstärkt. Durch Rückgriff auf bestehende und bewährte Förderprogramme konnten und können Unternehmen oftmals schneller und gezielter erreicht werden. In der haushaltsrechtlichen Umsetzung wurden dafür im Normalfall bereits bestehende Titel im Bundeshaushalt aufgestockt.

Wie auch der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 zu entnehmen, ist für diese Maßnahmen der unterjährige Anteil der Mittelabflüsse des Titels aufgrund der Umsetzung des Konjunkturprogramms in vielen Fällen – gerade im fortgeschrittenen Zeitablauf – nicht oder nur teilweise mit erheblichem Aufwand durch die zuständigen Fachressorts zu extrahieren. Allein für vorgezogene Investitionen entsprechend Ziffer 10 des Konjunkturprogramms wurden

über 100 Haushaltstitel verstärkt (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/23218).

Eine trennscharfe Unterscheidung der Herkunft der Mittel innerhalb eines Haushaltstitels ist aus Sicht der Bundesregierung aus ökonomischer Perspektive unerheblich, um die mit der jeweiligen Förderung und Investition bezweckten Förderziele und Impulse zu erreichen. Dies betrifft beispielsweise die Mittelaufstockungen für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die Ausweitung der projektbezogenen Forschung, die Programmmittelaufstockungen im Bereich der Elektromobilität und die zusätzlichen Mittel im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie zur internationalen Pandemiebekämpfung.

Selbst wenn bei bestimmten Haushaltsansätzen eine Extrahierung des auf das Konjunkturprogramm zurückzuführenden Mittelabflusses möglich ist, ist die Aussagekraft dieses Mittelabflusses zur direkten Abschätzung der konjunkturellen Wirkung begrenzt. Grund dafür ist, dass dieser Mittelabfluss keine Aussagen über die für die Fördermittelempfänger und Investitionen relevanten Zusagevolumina bzw. Bewilligungen – die sich nicht unmittelbar aus dem Haushalt ergeben – zulässt. Die Stärke des konjunkturellen Impulses geht in erster Linie hiervon aus, weniger von den nachgelagerten Zahlungsflüssen.

Des Weiteren führen Maßnahmen nicht unmittelbar zu Mittelabflüssen aus dem Bundeshaushalt (z. B. Kurzarbeitergeld), oder es handelt sich um Maßnahmen, die als Kredit-Sonderprogramme der KfW ausgestaltet sind, für die der Bund eine Garantie im Schadensfall übernimmt. Auch hier ist der Mittelabfluss kein geeigneter Indikator für die Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Maßnahme.

Gerade bei aufgestockten Titeln lässt sich die Inanspruchnahme der zusätzlichen Mittel des Konjunkturprogramms am ehesten durch Soll-Ist-Abgleich anhand der Ist-Daten zum Ende des Haushaltsjahres 2020 erkennen, wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 ausgewiesen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Im Jahr 2020 ist für die betreffenden Programme ein Mittelabfluss von insgesamt über 25 Mrd. Euro zu verzeichnen gewesen (vergleiche Tabelle auf Bundestagsdrucksache 19/28936).

10. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der Stand der Sanierung des Lausitzer Tagebaurestloches Heide V („Arsensee“) an der Ländergrenze zwischen Sachsen und Brandenburg, und wie wird der Schutz des Grundwassers gewährleistet durch die in der Verantwortung stehenden GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (Dienstleister für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. Mai 2021

Das Rotschlamm-Restloch Heide V, das sich in der Nähe des Senftenberger Sees zwischen Hosena (Land Brandenburg) und Lauta (Freistaat Sachsen) befindet, entstand durch Ablagerung von Bauxitrückständen als Abfallprodukt bei der Aluminiumherstellung des ehemaligen VEB

Lautawerk in einem stillgelegten Braunkohletagebau und erstreckt sich über eine Fläche von 40 ha. Das im Restloch befindliche Arsen ist weitgehend an die hier bis 1990 verbrachten Rotschlamm-Ablagerungen gebunden und tritt damit nur in sehr geringen Mengen in dem darüber befindlichen Wasser auf. Auf der Grundlage eines bereits seit Jahrzehnten am Standort durchgeführten, kontinuierlichen und umfangreichen Monitorings zur Überwachung der Qualität des aus dem Restloch austretenden Grundwassers wird weder von den zuständigen Ordnungsbehörden noch vom Eigentümer eine Gefahr für Schutzgüter festgestellt.

Sämtliche in der Vergangenheit am Standort bestehenden geotechnischen Risiken im Zusammenhang mit der Gefahr eines Austretens von großen Mengen von Restlochwasser in das benachbarte Restloch Heide VI sind mit der Errichtung eines Zusatzdamms und der geotechnischen Stabilisierung des sogenannten Trenndamms bereits abschließend behoben worden.

Um die bei extremem Hochwasserstand möglichen, geringfügigen oberflächigen Austritte von Restlochwasser in einem Abschnitt an der Nordböschung in Zukunft zu unterbinden, ist eine weitere Abdichtung in diesem Bereich vorgesehen. Die Planung hierzu ist weitgehend abgeschlossen und befindet sich in der Phase der behördlichen Genehmigung, die Umsetzung ist zeitnah vorgesehen.

Mit der abschließenden Sicherung der Nordböschung sind die aktiven Sanierungsmaßnahmen am Standort abgeschlossen. Das Grundwassermonitoring zur Überwachung des Grundwasserabstroms wird durch die GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH als Eigentümerin der Fläche und Vorhabenträgerin der Sanierungsmaßnahme fortgeführt.

11. Abgeordneter **Stefan Liebich**
(DIE LINKE.) In welcher Größenordnung wurden öffentliche Aufträge des Bundes (Gutachten, Prüfungen und weitere Unterstützungsleistungen) von Anfang 2020 bis einschließlich April 2021 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH vergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 25. Mai 2021

Das Gesamtvolumen für vergebene Aufträge an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021 39.071.000 Euro.

Das Bundesministerium der Verteidigung konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit keinen Beitrag übermitteln. Die entsprechende Information wird im Nachgang unmittelbar durch das Ressort übermittelt.

Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

12. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Welche dienstlichen Kontakte gab es seitens der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen beziehungsweise dessen zuständigen Fachreferats für die Erarbeitung des Tabaksteuermmodernisierungsgesetzes (TabStMoG) mit externen Dritten, d. h. natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Persien, im Zuge der besagten Erarbeitung des TabStMoG, und mit wem fanden diese Kontakte statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. Mai 2021

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/30104 wird verwiesen.

13. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung für „stablecoins“ wie Tether (www.ft.com/content/529eb4e6-796a-4e81-8064-5967bbe3b4d9?accessToken=zwAAAXI7QA3Qkc9SnrTmeWpOgdOAZFInu-O02Q.MEYCIQckp_KcPT-btDXblLxcLmVokALyGkSwK9yIMX-Lvm97DPAlhAL-RcbU_uHGIp2f1G0z637zTAWGtYUK2IaRPDyZbevp-7&sharetype=gift?token=a0c26119-e92c-4c4b-b2a7-4dd3feb78784), vor dem Hintergrund, dass Artikel 4 des Scheckgesetzes (ScheckG) das Akzeptverbot gerade deshalb normiert, um den Umlauf von Wertpapieren zu verhindern, die das gesetzliche Zahlungsmittel imitieren, und wie werden Zinserträge aus „stablecoins“ wie Tether in Deutschland steuerlich erfasst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 26. Mai 2021

Bei „stablecoins“ wie Tether handelt es sich um Kryptowerte.

Mit der Verwaltungspraxis Kryptowerte als Rechnungseinheiten und damit als Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) einzustufen, sorgte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bereits frühzeitig dafür, dass Finanzdienstleistungen mit diesen Instrumenten, gemäß § 32 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1a, Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 KWG der Erlaubnispflicht und der laufenden Aufsicht nach dem KWG unterliegen. Damit unterliegen sie den entsprechenden geldwäscherechtlichen Anforderungen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 1. Januar 2020 hat der Gesetzgeber zusätzlich Kryptoverwahrer wie auch Krypto-Dienstleister, die den Umtausch von Kryptowerten in andere Kryptowerte anbieten, in Deutschland als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsinstitute klassifiziert, die damit ebenfalls geldwäscherechtlich Verpflichtete sind. Diese

Gesetzesänderung geht insbesondere zurück auf Empfehlungen der Financial Action Task Force.

Es werden auf nationaler Ebene mit dem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere (eWpG) und auf europäischer Ebene mit der derzeit noch zu verhandelnden EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Regulation on Markets in Crypto-assets (MiCA)) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020PC0593>) wichtige Gesetzgebungsvorhaben vorangetrieben, die den gesamten Regulierungsrahmen für Kryptowerte weiter verbessern sollen. Die EU-Verordnung über Kryptowerte (MiCA) beinhaltet auch Regelungen zu „stablecoins“. Mit dem Vorschlag der Kommission vom 24. September 2020 soll ein europäischer Regulierungsrahmen für Kryptowerte geschaffen werden. Unter anderem greift dieser Legislativvorschlag die in Deutschland zur Regulierung von Kryptoverwahrern und Krypto-Dienstleistern bereits etablierte Systematik auf. Darüber hinaus erwartet die Bundesregierung im Rahmen des für Mitte 2021 angekündigten Gesetzgebungsvorschlags der Kommission für die Geldwäscheprävention (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2021_commission_work_programme_en.pdf) auch weitere europäische Vorschläge für Maßnahmen zur Eindämmung der Nutzung von Kryptowerten bei der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche.

Zudem warnen die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden seit 2013 regelmäßig vor dem Handel mit Kryptowerten. Bezüglich der für die Anlegerinnen und Anleger bestehenden Verlustrisiken bei Kryptowerten haben die BaFin (letztmalig am 13. Januar 2021 und 19. März 2021) und verschiedene europäische Finanzaufsichtsbehörden (ESMA, EBA; letztmalig am 17. März 2021) Investorenwarnungen erlassen, in denen sie insbesondere auf das Risiko eines Totalausfalls hinweisen (www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/weitere/2021/meldung_210113_Warnung_Kryptowerte.html).

Betreffend die Frage zur Besteuerung von Einkünften aus der Überlassung (sog. Lending) von Stablecoins ist die rechtliche Ausgestaltung des Stablecoins und die Art der Überlassung maßgebend. Unter dem Begriff der Stablecoins werden derzeit überwiegend Kryptowährungen verstanden, deren Wert an eine Geldwährung (hauptsächlich dem US-Dollar) gekoppelt ist. Mitunter wird der Wert des Stablecoins von einer zentralen Stelle garantiert, die für die ausgegebenen Stablecoins eine entsprechende Menge der referenzierten Geldwährung bei einem Treuhänder hinterlegt. Es gibt aber auch Stablecoins mit dezentraler Struktur, bei denen eine unbestimmte Vielzahl von Personen Einheiten sonstiger Kryptowährungen als Sicherheiten hinterlegen können. Aufgrund der Kopplung an eine Geldwährung kann die Überlassung der Stablecoins eine Darlehenshingabe i. S. d. § 388 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, so dass die gezahlten Zinsen als Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu erfassen wären. Derartige keinem Steuerabzug unterliegende Zinsen müssen nach § 32d Absatz 3 EStG vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und werden im Veranlagungsverfahren durch das Finanzamt mit dem gesonderten Steuersatz nach § 32d Absatz 1 EStG in Höhe von 25 Prozent besteuert.

Kommt man im Rahmen der Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis, dass keine Kapitalüberlassung bzw. kein Darlehen vorliegen, dann sind die Einkünfte aus der Überlassung bzw. dem Lending von im Privatvermögen gehaltenen Kryptowährungen als Einkünfte aus entgeltlichen Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG zu versteuern. Diese Einkünfte sind ebenfalls gegenüber dem Finanzamt zu erklären und im Veranlagungsverfahren zu versteuern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

14. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Hat die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eine Evaluation des Baukindergeldes in Auftrag gegeben, und falls ja, welche Ergebnisse liefert eine solche Evaluation?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 25. Mai 2021

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der öffentlichen Ausschreibung einer Evaluierung des Baukindergeldes beauftragt. Eine Vergabe erfolgte im August 2020 an das Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU).

Das Forschungsprojekt ist noch nicht abgeschlossen.

Weitere Hinweise zum Projekt sind hier abrufbar: www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/weitere/kfw/evaluierung-baukindergeld/01-start.html.

15. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den durch den Israel-Gaza-Konflikt entflammten antisemitischen Ausschreitungen (www.sueddeutsche.de/politik/konflikte-bundesregierung-antisemitische-kundgebungen-nicht-dulden-dpa:urn-newsml-dpa-com-20090101-210514-99-593792 und www.israelnetz.com/politik-wirtschaft/politik/2021/05/18/politiker-erwaegen-abschiebung-antisemitischer-migranten/) durch arabischstämmige Zuwanderer in Deutschland, und inwieweit wird die Zuwanderungspolitik (www.migazin.de/2021/05/18/antisemitismus-union-fordert-abschiebung-von-auslaendern/) dabei Berücksichtigung finden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 28. Mai 2021**

Die Bundesregierung wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen jede Form von Antisemitismus. Strafrechtlichen Verstößen im Rahmen von Demonstrationen aber auch in anderen Zusammenhängen ist mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzutreten.

Der Kampf gegen Antisemitismus ist eine zentrale Aufgabe unseres demokratischen Rechtsstaats und unserer gesamten Gesellschaft. Aufgrund der Vielschichtigkeit von Antisemitismus muss auch seine Bekämpfung in vielfältiger Weise erfolgen. Dazu gehört es auch, die besondere Verantwortung Deutschlands für Israel als Teil seines Selbstverständnisses und das Eintreten für das Existenzrechts Israels zu vermitteln.

Deshalb unterstützt die Bundesregierung z. B. im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ bereits zahlreiche Vorhaben und Projekte, die Antisemitismus in seinen verschiedenen Ausprägungen u. a. auch mit Blick auf aktuelle politische Konflikte im Nahen Osten adressieren.

Soweit der Fragesteller mit seinem Verweis auf ein Online-Magazin Abschiebungen thematisiert, wird darauf hingewiesen, dass aufenthaltsrechtlich (§§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) bereits jede Straftat – je nach Tat in unterschiedlichem Ausmaß – zu einem Ausweisungsinteresse führen kann, das bei einer Entscheidung über eine Ausweisung gegen vorhandene Bleibeinteressen (etwa Dauer des Aufenthalts, familiäre Situation) abzuwägen ist. Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist gesetzlich bspw. normiert für Fälle, in denen ein Ausländer zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft, insbesondere indem er Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift (§ 54 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG).

16. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis über stattgefundene Hausdurchsuchungen in den Liegenschaften der katholischen Kirche im Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal (www.tagesspiegel.de/politik/sexueller-missbrauch-in-der-katholischen-kirche-neue-dokumente-belasten-kardinalwoelki-schwer/27141298.html), und falls ja, wie viele Hausdurchsuchungen fanden im Rahmen der Ermittlungsverfahren statt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. Mai 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Strafverfolgung ist grundsätzlich Sache der Länder. Auskünfte zu laufenden Strafverfahren obliegen der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft.

17. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele der aktuell eingereichten Interessensbekundungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bezogen sich auf die Sanierung von Schwimmbädern, und wie viele werden davon nicht gefördert (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 25. Mai 2021**

Die Anzahl der Interessensbekundungen im aktuellen Projektauftrag 2020 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, bezogen auf die Sanierung eines Schwimmbades, können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Ebenso aufgeführt ist die Anzahl der Projekte dieser Spezifizierung, welche nicht in den Sitzungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 3. März 2021 oder 5. Mai 2021 beschlossen wurden.

	Anzahl Interessensbekundungen im aktuellen Projektauftrag 2020	
	bezüglich der Sanierung eines Schwimmbades	bezüglich der Sanierung eines Schwimmbades, welche nicht be- schlossen wurden
Bundesland		
Baden-Württemberg	64	44
Bayern	72	55
Berlin	3	3
Brandenburg	2	1
Bremen	0	0
Hamburg	0	0
Hessen	28	19
Mecklenburg-Vorpommern	2	2
Niedersachsen	45	26
Nordrhein-Westfalen	44	23
Saarland	27	23
Rheinland-Pfalz	8	6
Sachsen	7	4
Sachsen-Anhalt	18	15
Schleswig-Holstein	11	8
Thüringen	16	8

18. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wurde die im Anschreiben der Bundesregierung (https://intrapol.org/wp-content/uploads/2021/04/Anschreiben_Beteiligung_Verbaende-Wissenshaft.pdf) zur Anhörung im Rahmen der Neufassung der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 26. April 2021 angesprochene Evaluation („Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die wesentlichen Änderungsbedarfe umgesetzt, die in der zuletzt durchgeführten Evaluierung der BSI-KritisV nach § 9 BSI-KritisV identifiziert wurden.“) methodisch sowie praktisch durchgeführt, und welche Ergebnisse, unabhängig deren Niederschlag im vorgelegten Referentenentwurf, wurden erarbeitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 28. Mai 2021**

Die Evaluierung der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) erfolgte nach § 9 BSI-KritisV durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als zuständige Rechtsaufsicht unter Beteiligung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes genannten Bundesressorts. Hierbei wurden die Festlegung der kritischen Dienstleistungen und Bereiche, die Festlegungen der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind und die Bestimmung der Schwellenwerte evaluiert. Grundlage für die Evaluierung waren – neben Erkenntnissen aus der Fach- und Rechtsaufsicht im BMI – insbesondere die Rückmeldungen zur Verwaltungspraxis aus den zu beteiligenden Ressorts sowie Hinweise des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Behörden haben dabei auch Erfahrungen aus dem Austausch mit Betreibern Kritischer Infrastrukturen einfließen lassen. Hierbei wurde festgestellt, dass die grundsätzliche Systematik der BSI-KritisV geeignet ist, die Kritischen Infrastrukturen in der Wirtschaft zielgerecht zu identifizieren. Gleichwohl hat die Evaluierung Handlungsbedarfe und Anpassungen an einzelnen Anlagenkategorien, -definitionen und Schwellenwerten aufgezeigt, die mit der zweiten Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

19. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) bzw. Ermittlungsgruppen (EG) hat das Bundeskriminalamt seit 2014 im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen gewaltbereite islamistische Gruppen aus dem kaukasischen Sprachraum eingerichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Mai 2021**

Das Bundeskriminalamt hat seit 2014 keine Besonderen Aufbauorganisationen oder Ermittlungsgruppen gegen gewaltbereite islamistische Gruppen aus dem kaukasischen Sprachraum eingerichtet.

20. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) bzw. Ermittlungsgruppen (EG) hat das Bundeskriminalamt seit 2014 im Zusammenhang mit Ermittlungen im Bereich der sogenannten Organisierten Kriminalität von Gruppen aus dem kaukasischen Sprachraum eingerichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. Mai 2021**

Das Bundeskriminalamt hat im genannten Zeitraum keine Besondere Aufbauorganisation oder Ermittlungsgruppe im Bereich der sogenannten Organisierten Kriminalität von Gruppen aus dem kaukasischen Sprachraum eingerichtet.

21. Abgeordneter
**Dr. Ernst Dieter
Rossmann**
(SPD)
- Welchen Stand haben die Planungen zur Einrichtung eines Bundespolizeireviere im Bereich des Bahnhofes Elmshorn in Schleswig-Holstein, und für welchen Zeitraum ist die Einrichtung des Bundespolizeireviere spätestens vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 27. Mai 2021**

Die Prüfung der Einrichtung eines Bundespolizeireviere in Elmshorn ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Bundespolizeipräsidium ist aufgefordert, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis Ende Mai dieses Jahres zum Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Zu einem Zeitpunkt einer Einrichtung kann daher derzeit keine Angabe gemacht werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

22. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Wie wurden bisher NS-Opferverbände und Nachkommen der Überlebenden bei der Errichtung eines Erinnerungsortes an die Opfer der deutschen Verbrechen in Polen einbezogen, und falls nicht, welche konkreten Anpassungen wird die Bundesregierung gegebenenfalls an dem bisherigen Plan bzw. Stand der Arbeiten vornehmen, nachdem von Opferverbänden und den Nachkommen Kritik in Bezug auf eine fehlende Beteiligung der polnischen Zivilgesellschaft, namentlich der polnischen Häftlings- und Interessenverbände und Vertreter der Minderheiten in Polen, z. B. der Vereinigung der Roma in Polen (Stowarzyszenie Romów w Polsce in Oświęcim) sowie des Verbandes der Jüdischen Glaubensgemeinden in Polen geäußert wurde, welche nach meiner Ansicht einen wichtigen Beitrag zur umfassenden Berücksichtigung der diversen Perspektiven verschiedener NS-Verfolgtengruppen auf die deutsche Besatzungsherrschaft in Polen leisten würden, um im Einklang mit dem eindeutigen Wortlaut des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Oktober 2020 „ein geeignetes Konzept in Zusammenarbeit mit polnischen und deutschen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft [...] und an dem zu schaffenden Ort Raum für zivilgesellschaftliche Aktivitäten“ zu erarbeiten (vgl. Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/23708)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 25. Mai 2021

Der genannte Beschluss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung dazu auf, das Konzept für den zu schaffenden Erinnerungsort in Zusammenarbeit mit polnischen und deutschen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft, darunter dem Deutschen Polen-Institut Darmstadt e. V., zu erarbeiten. Die hierzu einberufene Expertenkommission besteht aus deutschen und polnischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von deutsch-polnischen Organisationen, Bundesministerien und dem Land Berlin. Institutionell vertreten sind so unter anderem das in dem Beschluss explizit genannte Deutsche Polen-Institut, die Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Deutsche Historische Institut Warschau, die Deutsch-Polnische Wissenschaftsstiftung, die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Bundeszentrale für politische Bildung, das Museum des Warschauer Aufstands, die Stiftung Auschwitz-Birkenau und die Jagiellonen-Universität Krakau. Die vielfältige und binationale Zusammensetzung der Expertenkommission stellt sicher, dass eine Vielzahl von Perspektiven insbesondere zu unter-

schiedlichen Verfolgungsschicksalen in die Konzeption einfließt und das Vorhaben eine europäische Dimension entwickelt.

Neben Sitzungen der Expertenkommission hat die Bundesregierung bereits eine Vielzahl informeller Konsultationen durchgeführt, die weiter fortgesetzt werden, so beispielsweise mit Historikerinnen und Historikern aus Deutschland und Polen, Vertreterinnen und Vertretern von Gedenkstätten beider Länder, Expertinnen und Experten für Ausstellungen und Museen sowie mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27618 verwiesen.

23. Abgeordneter **Frank Müller-Rosentritt** (FDP) Welche aktuellen Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur humanitären Situation Geflüchteter (auch der Minderheit der Rohingya) aus Myanmar auf indischem Staatsgebiet vor, und wie thematisiert die Bundesregierung dies im Kontext internationaler Formate (www.taggesschau.de/ausland/myanmar-447.html)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 27. Mai 2021

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Myanmar und deren Auswirkungen auf die humanitäre Lage der Menschen im Land aufmerksam.

Beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) registrierten sich bislang ca. 19.000 Rohingya, die gesamte Zahl nach Indien geflüchteter Rohingya dürfte allerdings weit höher liegen. Geflüchtete Rohingya finden sich insbesondere in den Unionsterritorien und Bundesstaaten Jammu und Kaschmir, Telangana, Delhi und Uttar Pradesh, wo sie häufig bei Angehörigen unterkommen. Ihre humanitäre Situation ist prekär. Laut Angaben von UNHCR befinden sich ungefähr 200 von ihnen in Abschiebehaft.

Seit dem Militärputsch in Myanmar am 1. Februar 2021 steigt die Anzahl myanmarischer Staatsangehöriger, die in Nachbarländern Schutz suchen, massiv. Nach Indien flüchten insbesondere Angehörige der Ethnie der Chin, die oft über familiäre Kontakte in die an der Grenze liegenden indischen Bundesstaaten Mizoram und Manipur verfügen. Den Geflüchteten wird insbesondere von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort geholfen. Sie werden grenznah mit dem Nötigsten versorgt, aber es besteht die Sorge, dass sich die humanitäre Lage unter anderem aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen, der Verbreitung von COVID-19 und des einsetzenden Monsuns verschlechtern könnte.

Indien hat die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht ratifiziert. Die Erteilung des Flüchtlingsstatus obliegt dem Ermessen der indischen Behörden; ein nationales Flüchtlingsgesetz existiert nicht. Personen, die aus Myanmar geflüchtet sind, genießen keinen Flüchtlingsstatus in Indien, und indische Behörden führen keine Statistik über ihre Anzahl.

Zur Situation der Flüchtlinge steht die Bundesregierung mit den einschlägigen VN-Organisationen in engem Kontakt. Darüber hinaus werden die Situation in Myanmar und die Auswirkungen auf die humanitäre Lage der Menschen von der Bundesregierung regelmäßig in multilateralen Gremien und mit unseren Partnern im EU-Kreis thematisiert.

24. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Verfolgt die Bundesregierung angesichts ihrer Auffassung darüber, dass die Pandemie nur besiegt werden könne, wenn Herdenimmunität erreicht werde (Bundestagsdrucksache 19/29673, Antwort zu Frage 7) und angesichts der Aussage des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller, dass „das Virus im nächsten Flieger zu uns zurück“ käme (BMZeit Nr. 03, 30. März 2021, S. 4), Pläne, die Auslandsreisen von Bundesbürgern global einzuschränken, und wenn ja, welche sind diese?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 25. Mai 2021**

Die Aussage des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, ist als Aufruf zu verstehen, die Pandemie auch in eigenem Interesse nicht nur national, sondern global zu bekämpfen.

Die COVID-19-bezogene Reisewarnung des Auswärtigen Amts vor nicht notwendigen, touristischen Reisen gilt grundsätzlich für alle Länder, die von der Bundesregierung als Gebiete mit erhöhtem SARS-CoV-2-Infektionsrisiko eingestuft sind sowie für Länder, in welche eine Einreise aus Deutschland nur eingeschränkt möglich ist, in denen eine Quarantäne nach Einreise vorgesehen ist oder die keinen uneingeschränkten Reiseverkehr zulassen.

Bei einer Reisewarnung handelt es sich um einen dringenden Appell, entsprechende Reisen nicht zu unternehmen. Die Reisewarnung ist kein Reiseverbot. Reisende entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie eine Reise antreten.

Mit Beschluss vom 22. März 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darüber hinaus zuletzt ihren gemeinsamen Appell an alle Bürgerinnen und Bürger erneuert, alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen, insbesondere touristische Reisen, sowohl im Inland als auch ins Ausland zu vermeiden.

25. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie hoch waren die jährlichen Geldflüsse der Bundesrepublik Deutschland an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – UNRWA) in den Jahren von 2018 bis 2020, und welche Summe ist für dieses Jahr eingeplant (bitte Auflistung pro Jahr)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 25. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2018 rund 143,3 Mio. Euro, 2019 rund 122,9 Mio. Euro und 2020 rund 179,7 Mio. Euro an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) ausgezahlt.

Für das Jahr 2021 wird eine Förderung auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren angestrebt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

26. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In wessen Begleitung war der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß, während seiner Amtszeit als Parlamentarischer Staatssekretär in Aserbaidschan, und welchen mit seinen Aufgabengebieten verbundenen Zwecken dienten diese Reisen (bitte detailliert jeweils nach den einzelnen Reisen nach Aserbaidschan und deren Anlass beantworten; Quelle: Die sonderbaren Reisen des Staatssekretärs Thomas Bareiß, www.spiegel.de, 7. Mai 2021)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 27. Mai 2021**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Thomas Bareiß, reiste während seiner Amtszeit insgesamt zwei Mal nach Aserbaidschan:

1. Der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Bareiß reiste am 25. August 2018 in Begleitung der Fachebene nach Aserbaidschan im Rahmen der Reise von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 23. bis 25. August 2018 in die drei Länder des Südkaukasus (Armenien, Georgien und Aserbaidschan). Die Bundeskanzlerin wurde von einer hochrangigen Wirtschaftsdelegation begleitet, die vom Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß in seiner Zuständigkeit für die Abteilung Außenwirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) geleitet wurde.
2. Vom 30. bis 31. Januar 2019 reiste der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Bareiß in Begleitung der Fachebene und in der genannten Zuständigkeit anlässlich der 8. Sitzung der Deutsch-Aserbaidschanischen Hochrangigen Arbeitsgruppe für Handel und Investitionen mit einer Wirtschaftsdelegation nach Aserbaidschan, um die im Rahmen der Reise mit der Bundeskanzlerin geführten Gespräche zu den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen fortzuführen und die dort behandelten Themen zu vertiefen.

Die Teilnehmer an der Reise vom 23. bis 25. August 2018 waren unter anderem die Abgeordneten Armin-Paulus Hampel (AfD), Dr. Barbara Hendricks (SPD), Manuel Sarrazin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Frank Sitta (FDP), Helin Evrim Sommer (DIE LINKE.), Dr. h. c. Albert Weiler (CDU/CSU) sowie Reinhard Nehls, Inhaber und CEO, Caisley International GmbH, Dr. Richard Lutz, CEO, Deutsche Bahn, Philipp Haußmann, CEO und Inhaber, Ernst Klett AG, Ralf Wintergerst, CEO, Giesecke & Devrient, Günter Papenburg, CEO, GP Günter Papenburg AG, Manfred Grundke, CEO und Mitinhaber, Knauf Gips KG.

Zum Teilnehmerkreis der Unternehmensdelegation im Rahmen der Reise vom 30. bis 31. Januar 2019 gehörten unter anderem Otto Hauser, Honorarkonsul der Republik Aserbaidschan, Sprecher der Bundesregierung a. D. und Parlamentarischer Staatssekretär a. D.; Tobias Baumann, Geschäftsführender Vorstand, Deutsch-Aserbaidschanische Auslandshandelskammer (AHK); Ute Kochlowski-Kadjaia, Geschäftsführerin Ost-Ausschuss, Osteuropaverein der Deutschen Wirtschaft e. V.; Uwe H. Fip, Senior Vice President Gas Supply & Origination, Uniper Global Commodities SE; Stefan Dohler, Vorstandsvorsitzender, EWE Aktiengesellschaft; René Koinzack, General Manager Sales Ukraine, Belarus, Georgia, Azerbaijan, Turkmenistan and Armenia, Deutsche Lufthansa AG.

27. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Vereinbarungen wurden während oder nach den Reisen vom Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß nach Aserbaidschan (insbesondere mit dem staatlichen Energiekonzern Socar), und mit welchen Personen wurden während dieser Reisen Gespräche geführt (bitte detailliert auführen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 27. Mai 2021**

Im Rahmen der Reise von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel wurde am 25. August 2018 eine Absichtserklärung für gemeinsame Projekte zur Energieeffizienzsteigerung im Öl- und Gasproduktionssektor Aserbaidschans zwischen Uniper und SOCAR im Beisein des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß unterzeichnet.

Im Rahmen dieser Reise führte der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Bareiß im Beisein der deutschen Wirtschaftsdelegation ein Gespräch mit dem aserbaidschanischen Minister für Wirtschaft und Industrie, leitete einen Wirtschafts-Round-Table, nahm am Gespräch von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem aserbaidschanischen Staatspräsidenten Ilham Aliyev mit Vertretern der deutschen Wirtschaft sowie an einem von der Auslandshandelskammer Baku gegebenen Empfang teil.

Während der Reise im Januar 2019 führte der Parlamentarische Staatssekretär Thomas Bareiß Gespräche mit dem aserbaidschanischen Staatspräsidenten Aliyev, dem aserbaidschanischen Minister für Wirtschaft und Industrie, mit dem Minister für Energie, mit dem Vize-Präsidenten für Investment und Marketing der Firma SOCAR, leitete einen Business-Round-Table mit deutschen und aserbaidschanischen Unterneh-

mensvertretern und nahm an einem von der Deutschen Botschaft Baku gegebenen Empfang teil.

Über während der beiden Reisen spontan vor Ort geführte Gespräche liegen keine Aufzeichnungen vor.

28. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die deutliche Verknappung der Versorgung mit REA-Gips (vgl. Rohstoffstrategie der Bundesregierung, S. 10, abzurufen unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Industrie/rohstoffstrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) für die Bauwirtschaft aufgrund des de facto für die verschärften Klimaziele notwendigen frühzeitigen Verlassens des KVBG-Ausstiegspfads (KVBG – Kohleverstromungsbeendigungsgesetz) vor 2038 durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes mit der Sektorzielverschärfung für die Energiewirtschaft (vgl. Studie Boston Consulting, zitiert in www.deutschlandfunk.de/au-f-dem-weg-zur-klimaneutralitaet-die-neuen-klimaziele-fuer.2897.de.html?dram:article_id=496894), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese nun noch früher eintretende Versorgungslücke zu schließen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Mai 2021**

Der „Kohleausstieg“ hat größere Auswirkungen auf die Versorgung der deutschen Bauwirtschaft mit Gips. Dieser wird heute überwiegend (bis zu 55 Prozent der Verbrauchsmenge) als „Abfallprodukt“ der Rauchgasentschwefelung der Braunkohleverstromung gewonnen (sogenannter REA-Gips).

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ hat in ihrem Bericht dazu bemerkt: „Um die Wertschöpfungsketten der Gipsindustrie zu erhalten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den fortschreitenden Wegfall an REA-Gips durch eine zusätzliche umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips auszugleichen.“

Zuständig für die Genehmigung und Überwachung bergbaulicher Vorhaben – wie hier den Naturgipsabbau – sind die Länder.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat direkt nach Vorlage des Berichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ Aktivitäten ergriffen, um Maßnahmen für die Sicherung des künftigen Gipsbedarfs auf den Weg zu bringen.

Die Amtschefkonferenz (ACK) der Wirtschaftsministerkonferenz hat sich damit auf Initiative des BMWi am 28. Mai 2019 und 26. November 2019 befasst. Sie beschloss, den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO) zu beauftragen, „als Grundlage für Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung mit Gips eine deutschlandweite Bestandsaufnahme der vorhandenen Gipsvorkommen und der landesplanerisch gesicherten Gips-Roh-

stoffflächen zu erstellen.“ Die Ergebnisse des BLA-GEO sollen im Herbst 2021 vorliegen.

Darüber hinaus sind weitere Bund-Länder-Gremien mit dem Thema befasst worden (Ministerkonferenzen für Raumordnung, Bau sowie Umwelt). Deren Befassungen mit dem Thema sind noch nicht abgeschlossen (u. a. durch coronabedingte Änderungen der Agenden der Sitzungen).

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) legt fest, dass die Bundesregierung für regelmäßige Überprüfungen der Kohleausstiegsmaßnahmen auch Auswirkungen auf Rohstoffe, insbesondere Gips, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, untersuchen wird. Der erste Überprüfungszeitpunkt ist im August 2022. Allerdings ist klarzustellen, dass sich die Überprüfung hinsichtlich der Versorgung mit Rohstoffen, die mit der Kohleverstromung verbunden sind, qualitativ von der Überprüfung der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Strompreise und Klimaschutzziele unterscheidet.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung“ hat den zusätzlichen Abbau von Naturgips verlangt und so eine Möglichkeit aufgezeigt, die Nachfrage nach Gips zu befriedigen. Zur Vermeidung eines zusätzlichen Abbaus von Naturgips sollten auch verstärkte Bemühungen zur Substitution von Gips durch andere Baumaterialien und Recycling von Baustoffen in Betracht gezogen werden.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das KVBG am 14. August 2020 in Kraft getreten ist. Damit wurde ein Pfad für den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung festgelegt. Nach der gesetzlichen Regelung können die Betreiber von Kohlekraftwerken ihre Kraftwerke auch auf Basis wirtschaftlicher Überlegungen jederzeit früher stilllegen.

Bei diesen Entscheidungen dürfte, neben Brennstoff- und Betriebskosten, unter anderem auch die Entwicklung des Emissionshandels auf europäischer Ebene eine maßgebliche Rolle spielen. Damit ist weiterhin ein Rahmen gegeben für einen Rückgang der Kohleverstromung über den bisher geregelten Pfad hinaus. Eine Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

29. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Welche Folgen für welche Branchen (bitte aufschlüsseln) sieht die Bundesregierung durch das de facto für die verschärften Klimaziele notwendige frühzeitigere Verlassen des KVBG-Ausstiegspfad vor 2038 (vgl. Studie Boston Consulting, zitiert in www.deutschlandfunk.de/auf-dem-weg-zur-klimaneutralitaet-die-neuen-klimaziele-fuer.2897.de.html?dram:article_id=496894) durch den Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes mit der Sektorzielverschärfung für die Energiewirtschaft?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Mai 2021**

Das derzeit gültige Klimaschutzgesetz sieht – bei einem Gesamtminde-
rungsziel von mindestens minus 55 Prozent – für die Energiewirtschaft
Emissionen von 175 Millionen Tonnen für 2030 vor. Das Gesamtminde-

rungsziel soll nun gemäß Kabinettsbeschluss vom 12. Mai 2021 im Lichte der auf EU-Ebene beschlossenen Zielverschärfung auf 65 Prozent erhöht werden. Dabei soll die Energiewirtschaft überproportional zur zusätzlichen Zielminderung beitragen. Konkret hat die Bundesregierung eine Anpassung auf 108 Millionen Tonnen vorgeschlagen.

Die Emissionen des Energiesektors hängen im Kern von der Struktur der Stromerzeugung ab. Diese wird in hohem Maße von den Rahmenbedingungen auf EU-Ebene, insbesondere dem EU-Emissionshandel (ETS) bestimmt. Die EU-Kommission wird im Laufe des Sommers Vorschläge vorlegen, wie das verschärfte EU-Klimaziel von mindestens 55 Prozent bis 2030 konkret erreicht werden soll. Es ist zu erwarten, dass die Kommission u. a. eine Verschärfung des Emissionshandels vorschlagen wird.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass ein verschärfter EU-ETS die Kohlestromerzeugung deutlich reduzieren wird.

Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, KVVG) ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Damit wurde ein Pfad für den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung festgelegt. Nach der gesetzlichen Regelung können die Betreiber von Kohlekraftwerken ihre Kraftwerke auch auf Basis wirtschaftlicher Überlegungen jederzeit früher stilllegen. Bei diesen Entscheidungen dürfte, neben Brennstoff- und Betriebskosten, unter anderem auch die Entwicklung des Emissionshandels auf europäischer Ebene eine maßgebliche Rolle spielen. Eine Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ist mithin derzeit nicht beabsichtigt.

Die nationalen und europäischen Klimaziele befördern den laufenden Umbau des Energiesystems. Diese Transformation ist mit zusätzlichen jährlichen Investitionen in Milliardenhöhe verbunden, u. a. in erneuerbare Energien, Wasserstoff, Infrastruktur und Energieeffizienz. Dies sorgt für Wertschöpfung und Beschäftigung. Verschiedene Studien haben ökonomische Auswirkungen von energie- und klimapolitischen Maßnahmen und damit verbundene makroökonomische Auswirkungen untersucht. Sie leiten je nach zugrunde gelegten Annahmen unterschiedliche hohe quantitative Effekte her; in der Gesamtsicht kommen sie meist zu dem Ergebnis, dass der Umbau in der Summe mit positiven wirtschaftlichen Effekten verbunden ist.

30. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was konkret unternimmt die Bundesregierung, um den laut der Studie der Internationalen Energieagentur drohenden Rohstoffengpässen (www.iea.org/reports/the-role-of-critical-minerals-in-clean-energy-transitions) vorausschauend vorzubeugen, und was unternimmt die Bundesregierung aktuell konkret angesichts bereits bestehender Versorgungengpässe bei strategisch bedeutsamen Rohstoffen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 27. Mai 2021**

Die Bundesregierung teilt die Meinung der zitierten Studie, dass der Bedarf an zahlreichen mineralischen Rohstoffen (vor allem an Metallen) aufgrund der globalen Energiewende steigen wird. Für einige Rohstoffe

ist dieses bereits in den nächsten Jahren zu erwarten, bei anderen – je nach Szenario – ab 2030. Dieses liegt in der Natur der für die Erreichung der Klimaziele eingesetzten Technologien, wie z. B. Photovoltaik, Windkraftanlagen sowie Elektrofahrzeuge, die einen höheren Bedarf an diesen mineralischen Rohstoffen aufweisen. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2020 ihre Rohstoffstrategie beschlossen. Darin formuliert die Bundesregierung 17 konkrete Maßnahmen, um die Unternehmen bei ihren Bemühungen zur Sicherstellung ihrer Rohstoffversorgung zu unterstützen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt bereits. Aktuell setzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie z. B. die Maßnahme 13 um, in der es um die Errichtung einer Dialogplattform zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zum Recycling von Metallen und Industriemineralen geht. Ziel ist es, Maßnahmen zu entwickeln, um den Beitrag der Sekundärrohstoffe an der Rohstoffversorgung zukünftig weiter zu erhöhen.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch die für die Energiewende eingesetzten Technologien in großem Ausmaß fossile und nicht erneuerbare Rohstoffe eingespart werden.

31. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, dass ein deutsches Unternehmen für den deutschen Pavillon bei der anstehenden „Expo 2020“ in Dubai eine Firma namens T. G. unter Vertrag genommen hat, gegen die die Menschenrechtsorganisation Business & Human Rights Resource Centre schwere Vorwürfe erhebt wegen Menschenrechtsverletzungen in Form von Missbrauch von Wanderarbeitnehmern, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (German company using UAE firm with record of migrant worker abuse, right group says – Middle East Monitor)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Mai 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde die T. G. von einem deutschen Unternehmen als Dienstleister zur Durchführung von Aufgaben in den Bereichen Objektschutz und Reinigung unter Vertrag genommen. Die T. G. ist ein vom Expo-Veranstalter registriertes und zertifiziertes Unternehmen, das sich der „Worker Welfare Policy“ des Expo-Veranstalters unterworfen hat. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich die T. G. auch gegenüber dem beauftragenden deutschen Unternehmen zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der „Worker Welfare Policy“ und den damit verbundenen Möglichkeiten zur Kontrolle vertraglich verpflichtet. Das beauftragende deutsche Unternehmen erarbeitet derzeit eigene „Due Diligence“-Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung aller Vorgaben.

32. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Welche Programme und Maßnahmen des Bundes zur Förderung von Genossenschaften, Arbeiterkooperativen und Mitarbeiterbeteiligungen existieren in der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 28. Mai 2021**

Die zinsgünstigen Fremdkapitalfinanzierungsangebote, welche durch das Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) bzw. die KfW zur Verfügung gestellt werden, stehen branchenneutral den Unternehmen des gewerblichen Mittelstands zur Verfügung. Maßgeblich für die entsprechende Zuordnung ist eine vorliegende Körperschaftsteuerpflicht des Unternehmens. Genossenschaften, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, sind in den ERP- und KfW-Kreditprogrammen grundsätzlich antragsberechtigt. Anträge müssen über Hausbanken gestellt werden, die auch die weiteren programmspezifischen Antragsvoraussetzungen prüfen sowie die Kredite nach positiv erfolgter Kreditrisikoprüfung ausreichen. Die verschiedenen Programme können strukturiert nach Förderziel auf der Internetseite der KfW eingesehen werden (www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen).

Durch das ERP-Beteiligungsprogramm können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus, der freien Berufe und der Fischerwirtschaft gefördert werden. Genossenschaften werden nicht ausdrücklich genannt. Die Förderung von Genossenschaften kommt in Betracht, wenn diese gewerblich und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln.

Der Mikromezzanifonds Deutschland (MMF) fördert Klein- und Kleinstunternehmen. Insbesondere richtet sich der MMF an Unternehmen, die ausbilden, die aus der Arbeitslosigkeit gegründet werden oder von Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden. Besondere Zielgruppen sind zudem gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen. Genossenschaften werden nicht explizit genannt. Eine Förderung von Genossenschaften kommt in Betracht, wenn diese gewerblich und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Beteiligung eingegangen wird, liegt grundsätzlich bei der zuständigen Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG).

Genossenschaften können zudem grundsätzlich Investitions- oder Lohnzuschüsse von der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erhalten, soweit sie die Förderbedingungen in der GRW erfüllen.

Im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt „Gesunde Region Eifel“, das im März 2021 beendet worden ist, gefördert. Die Dienstleistungsgenossenschaft Eifel wurde als nachhaltiges Konstrukt zur Förderung der betrieblichen Gesundheit bei kleinen und mittelständischen Unternehmen erprobt (www.dlg-eifel.de/gesunde-region/das-projekt/allgemeinebeschreibung).

Eine Maßnahme zur Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen ist die Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird. Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes, das der Deutsche Bundestag beschlossen hat und das dem Bundesrat zur Zustimmung vor-

liegt (Plenum am 28. Mai 2021), wird der maximal förderfähige Betrag zum 1. Juli 2021 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2021 von 360 Euro auf 1.440 Euro erhöht, um die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen weiter zu erhöhen. § 3 Nummer 39 EStG kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden. Das Förderinstrument des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ist die Arbeitnehmer-Sparzulage. Diese beträgt für die Anlage in Vermögensbeteiligungen höchstens 80 Euro pro Jahr (20 Prozent von maximal 400 Euro).

Zudem wird mit dem Fondsstandortgesetz insbesondere für Startup-Unternehmen eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden (§ 19a – neu – EStG). Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel zum Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 12 Jahren oder bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

33. Abgeordneter
Thomas Lutze
(DIE LINKE.)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Förderungen des Bundes für Genossenschaften, Arbeiterkooperativen und Mitarbeiterbeteiligungen, die die demokratische Mitbestimmung im Betrieb zum Ziel haben?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 28. Mai 2021**

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen können helfen, durch stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Unternehmen, für die sie arbeiten, Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft zu steigern. Die Unternehmensdemokratie wird mittelbar gestärkt, sofern mit der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auch Stimmrechte der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch Belegschaftsaktien) einhergehen.

34. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung oder die KfW beim Management der Firma Airbus SE gegen die geplante Zerschlagung der zivilen Flugzeugstrukturfertigung intervenieren, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht (www.igmetall-kueste.de/luftfahrt/news/-rote-karte-f-252-r-das-management-airbus-besch-228-frigte-protestieren-gegen-geplante-zerschlagung-des-konzerns)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 25. Mai 2021**

Im Rahmen der Beteiligungsführung Airbus im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und bei der KfW, welche für den Bund die Anteile an Airbus SE hält, findet keine Einflussnahme auf das operative Geschäft der Airbus SE statt.

Die Bundesregierung hat ein Interesse an einer langfristigen Sicherung des größten deutschen Luftfahrtzulieferers Premium Aerotec GmbH und der zugehörigen Arbeitsplätze. Die Ressorts der Bundesregierung sind mit allen Beteiligten (Betriebsräte, Gewerkschaften, Airbus-Management und Bundesländern) in intensiven Gesprächen.

35. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bei einem Folgeprogramm oder einer Verlängerung der Überbrückungshilfen III die Zahlung der künftigen Hilfen ab Anfang Juli 2021 fließen können, und ab wann sollen Soloselbstständige Anträge für ein Folgeprogramm der Neustarthilfen stellen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 21. Mai 2021**

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein Konzept zur Verlängerung der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe.

Es wird eine kurzfristige Umsetzung angestrebt, um eine Antragstellung zeitnah nach Auslaufen des Antragszeitraums der derzeit laufenden Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe zu ermöglichen.

36. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Anzahl der Geschäftsaufgaben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 entwickelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln), und in welchen Branchen erwartet die Bundesregierung auch weiterhin einen besonderen Anstieg der Anzahl der Geschäftsaufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 26. Mai 2021**

Detaillierte monatliche Statistiken zu den Gewerbeanzeigen einschließlich vollständiger Gewerbeaufgaben nach Monaten und Wirtschaftszweigen sind in der entsprechenden Fachserie des Statistischen Bundesamtes online abrufbar unter: www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html#sprg239578.

Demnach waren die Gewerbeaufgaben in den vergangenen beiden Jahren insgesamt rückläufig (2020: –11,8 Prozent, 2019: –3,9 Prozent jeweils gegenüber dem Vorjahr).

Angesichts der branchenspezifischen Betroffenheit infolge der Corona-Pandemie ist diesem Jahr von einem überproportionalen Anteil von Geschäftsaufgaben in den Bereichen des Gaststätten- und Hotelgewerbes, der Reisewirtschaft sowie im Kulturbereich auszugehen (vergleiche u. a. www.ifo.de/DocDL/sd-2021-03-roehl-et-al-corona-strukturwandel.pdf).

Prognosen zu vollständigen Gewerbeaufgaben in zukünftigen Monaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

37. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Stand der Beihilfengenehmigung von Bund und Land zur Ansiedlung einer Batteriezellenfertigung unter Beteiligung der Groupe PSA/ Opel Automobile GmbH in Kaiserslautern, und wie hoch ist die Förderungssumme?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 28. Mai 2021**

Die Europäische Kommission hat am 9. Dezember 2019 die beihilferechtliche Genehmigung für die Förderung des Vorhabens „ACC“ (Joint Venture von PSA und Opel gemeinsam mit dem Unternehmen Saft) im Rahmen des „Important Project of Common European Interest (IPCEI) on Batteries“ erteilt. Aktuell läuft noch das nationale Antragsverfahren zur Bewilligung der entsprechenden Zuwendung an ACC bezüglich des Standorts Kaiserslautern, da vor der Antragstellung das Joint Venture zunächst gegründet werden musste. Die Höhe der Zuwendung wird mit Erteilung des Zuwendungsbescheids festgelegt.

38. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Wie wird diese Förderungssumme zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz aufgeteilt, und wird die Förderung an Zusagen zur Beschäftigungszahl, Tariflohn und Mitbestimmung geknüpft?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 28. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) strebt analog zu den bisher ausgereichten IPCEI-Bescheiden auch für das Vorhaben ACC eine Kofinanzierung durch das von der Investition profitierende Bundesland an. Zu diesem Zwecke werden derzeit Verhandlungen über eine betreffende Verwaltungsvereinbarung geführt, die u. a. auch den Aufteilungsschlüssel regelt. Die Auszahlung der Förderung wird analog zu anderen IPCEI-Vorhaben an Bedingungen u. a. zu Beschäftigung und Wertschöpfung geknüpft, die im Rahmen des Projektcontrollings regelmäßig überprüft werden.

Das BMWi hat sich in diesem Kontext im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (d. h. unter Respektierung der Tarifautonomie) dafür eingesetzt, dass das Unternehmen ACC einen Tarifvertrag im ACC-Werk in Kaiserslautern vereinbart, etwa durch die Übernahme eines bestehenden Tarifvertrags, durch Verhandlungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über einen solchen Vertrag oder eine ähnlich gerichtete vertragliche Regelung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

39. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Werden durch die Bundesregierung aktuell Änderungen am Kabinettsentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vorgenommen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. Mai 2021**

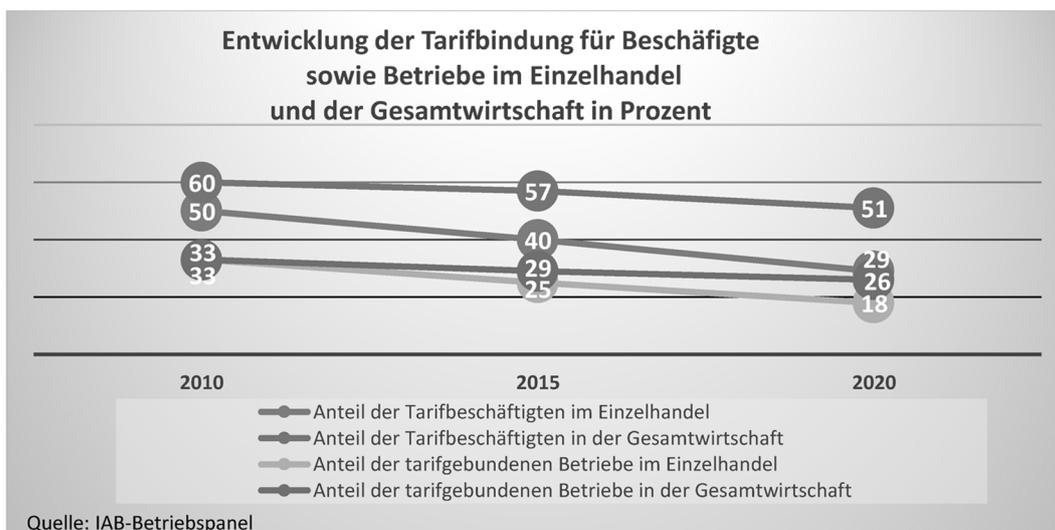
Der in Rede stehende Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Änderungen an von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwürfen können im parlamentarischen Verfahren ausschließlich vom Deutschen Bundestag und nicht von der Bundesregierung vorgenommen werden.

40. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betriebe des Einzelhandels unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015 und 2020 bundesweit sowie in Bayern jeweils der Tarifbindung (bitte jeweils sowohl den Anteil der tarifgebundenen Betriebe als auch den prozentualen Anteil der Beschäftigten, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiteten, ausweisen), und wie hoch lagen die Stundenverdienste im Einzelhandel in den jeweiligen Jahren (bitte die Daten für Bayern und Deutschland getrennt ausweisen und jeweils zusätzlich differenzieren nach tariflichen und nicht tariflichen Stundenverdiensten auf der Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008; WZ08-47)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 25. Mai 2021**

Die Aussagen zur Tarifbindung der Betriebe und der Beschäftigten in diesen Betrieben basieren auf den verfügbaren Daten des IAB-Betriebspanels. Differenzierte Auswertungen für den bayerischen Einzelhandel sind aufgrund der zu geringen Fallzahl innerhalb der IAB-Stichprobenerhebung in diesem Bereich nicht möglich.

Die sich anschließende Abbildung illustriert die anteilige Entwicklung der Betriebe sowie der Beschäftigten, die über kollektivrechtliche Vereinbarungen auf Verbands- oder Firmenebene in den Jahren 2010, 2015 sowie 2020 der Tarifbindung unterlagen.



Daten zu Bruttostundenverdiensten differenziert nach Region, Wirtschaftszweig und Tarifvertragsbindung stellt das Statistische Bundesamt auf Basis der alle vier Jahre erhobenen Verdienststrukturerhebung zur Verfügung. Die verfügbaren Daten für die Erhebungsjahre 2014 und 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bruttostundenverdienste für Beschäftigungsverhältnisse im Einzelhandel in tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Betrieben im April 2014 und April 2018
 WZ 47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) nach der Klassifikation der WZ 2008
 Insgesamt ohne Auszubildende
 Sonderauswertung auf Basis der Verdienststrukturerhebung

Betriebliche und persönliche Eigenschaften	Insgesamt		
	Anzahl	Median	arithm. Mittel
	1 000	Euro	
Deutschland 2018			
Insgesamt	2 814	12,46	14,07
tarifgebunden	728	15,62	16,34
nicht tarifgebunden	2 086	11,50	13,28
Bayern 2018			
Insgesamt	464	12,68	14,52
tarifgebunden	(148)	15,00	15,23
nicht tarifgebunden	315	11,98	14,18
Deutschland 2014			
Insgesamt	2 665	11,32	12,43
tarifgebunden	749	14,21	14,47
nicht tarifgebunden	1 915	10,36	11,64
Bayern 2014			
Insgesamt	440	11,49	12,79
tarifgebunden	(123)	14,19	14,30
nicht tarifgebunden	317	10,58	12,20

Zeichenerklärung
 / = Zahlenwert nicht sicher genug
 () = Aussagewert eingeschränkt

41. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Inspektionen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes haben die Arbeitsschutzbehörden der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils durchgeführt, wie viele Verstöße/Beanstandungen wurden dabei festgestellt (bitte für Gesamtdeutschland sowie zusätzlich für die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen einzeln ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Mai 2021

Grundsätzlich wird die Arbeitsschutzaufsicht gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt. Hierzu gehört auch die Datenerhebung zur Umsetzung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die gewünschten Daten zu den Arbeitsschutzkontrollen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Nach dem Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Berichtsjahr 2019“ liegen aber allgemeinere Daten für die Jahre 2018 und 2019 vor. Danach hat die Gewerbeaufsicht im Jahr 2019 bundesweit insgesamt 151.096 Besichtigungen in 61.864 Betrieben vorgenommen. Im Jahr zuvor waren es 167.270 Besichtigungen in 68.638 Betrieben (S. 157, Tabelle TG1).

Von den Beanstandungen bei den im Jahr 2019 durchgeführten Kontrollen berührten 39.407 (2018: 34.972) das Sachgebiet des Sozialen Arbeitsschutzes, zu dem u. a. der Arbeitszeitschutz zählt (ebenda, S. 160, Tabelle TG3). Diese Daten werden auch für die Länder ausgewiesen. In Bayern berührten 11.694 (2018: 11.314) Beanstandungen das Sachgebiet des Sozialen Arbeitsschutzes, in Nordrhein-Westfalen waren es 6.186 (2018: 6.490) Beanstandungen.

42. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Menschen in Deutschland jährlich aufgrund langer Arbeitszeiten und Überarbeitung Gesundheitsschäden davontragen sowie daran versterben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 26. Mai 2021

Die Bundesregierung verweist auf eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die in dieser Stellungnahme „Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu Arbeitszeit und gesundheitlichen Auswirkungen“ (Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 25. Juni 2018, Ausschussdrucksache 19(11)71) Befunde zu Auswirkungen langer Arbeitszeiten zusammengefasst hat. Weitere Kenntnisse hat die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

43. Abgeordnete **Christine Buchholz**
(DIE LINKE.) Haben seit der Entscheidung, die Übungstätigkeit des Kommandos Spezialkräfte (KSK) bis auf Weiteres einzustellen (www.bmvg.de/resource/blob/273864/6ceb69f8b4b33c2c1393e21c61395dea/20200702-bericht-ag-ksk-data.pdf), Übungs- und Ausbildungsvorhaben des KSK stattgefunden, wenn ja, welcher Art, und zu welchem Zeitpunkt (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. Mai 2021

Seit der Entscheidung, die Übungstätigkeit und internationale Kooperation des Kommandos Spezialkräfte (KSK) bis auf Weiteres einzustellen, haben weder nationale noch internationale Übungen mit Beteiligung des KSK stattgefunden.

Eine Einschränkung des Ausbildungsbetriebs im Allgemeinen war hingegen nicht Gegenstand der Entscheidung. Die durchgeführten lehrgangsgebundenen Ausbildungen und KSK-internen Ausbildungen dienen dem Erhalt der benötigten Fähigkeiten zur Auftrags Erfüllung und erstreckten sich im gesamten Betrachtungszeitraum von der Basisausbildung Kommandosoldat über Fallschirmsprungausbildung bis zur Vorbereitung auf die Dauereinsatzaufgabe Hostage Release Operations (HRO).

44. Abgeordneter **Jörg Cezanne**
(DIE LINKE.) Welche Einmeldung für Tiefflugübungen zeigt der Low-Level-Report des Geschwaders „Immelmann“ der Luftwaffe in Rostock/Laage an den Tagen 24. April 2021 und 29. April 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte unter Angabe der beantragten Dauer der Tiefflüge sowie des Einsatzgebietes aufführen), an denen von Bewohnern in Röbel/Müritz und Umgebung sowie der Uckermark signifikante Lärmbelastungen angezeigt wurden (www.nordkurier.de/neustrelitz/knallerschreckt-menschen-in-mv-und-brandenburg-2943334104.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. Mai 2021

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) hat den gegenständlichen Flugbetrieb der Streitkräfte mit folgendem Ergebnis untersucht:

An Wochenenden und Feiertagen findet grundsätzlich kein militärischer Flugbetrieb statt.

So ruhte auch am Samstag, 24. April 2021, der militärische Flugbetrieb sowohl für das Taktische Luftwaffengeschwader 51 „Immelmann“

aus Schleswig/Jagel als auch für das Taktische Luftwaffengeschwader 73 „Steinhoff“ in Rostock/Laage.

Am 28. April 2021 fand zwischen 14:45 und 16:00 Uhr militärischer Flugbetrieb im Übungsluftraum Military Variable Profile Area (MVPA) North-East durch drei einzelne Kampfflugzeuge vom Typ Eurofighter statt. Gegen 15:10 Uhr flog ein Kampfflugzeug vom Typ Tornado des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 aus Büchel im Tiefflug mit einer Mindestflughöhe von 500 Fuß (ca. 150 Meter) über Mecklenburg-Vorpommern (Bereich Müritz). Alle Übungsflüge fanden regelkonform und unter Beachtung der flugbetrieblichen Bestimmungen im Unterschallbereich statt. Am 28. April 2021 fand somit kein militärischer Flugbetrieb im Überschallbereich über Mecklenburg-Vorpommern statt.

Am 29. April 2021 flogen gegen 10:45 Uhr acht Kampfflugzeuge vom Typ Eurofighter, im Rahmen der Waffenlehrausbildung, in Höhen zwischen Flugfläche (FL) 373 und 409 (ca. 11.000 und 12.500 Meter) mit Überschallgeschwindigkeit über Mecklenburg-Vorpommern, die Mecklenburgische Seenplatte und die Uckermark. Die Mindestflughöhe für Überschallflüge über den Landgebieten der Bundesrepublik Deutschland beträgt FL 360 (ca. 10.800 Meter).

Auch am 29. April 2021 fanden alle Übungsflüge regelkonform und unter Beachtung der flugbetrieblichen Bestimmungen statt.

Der erhöhte Flugbetrieb im Rahmen der Waffenlehrausbildung wurde am 28. April 2021 mittels einer Pressemitteilung angekündigt (www.nordkurier.de/mecklenburgische-schweiz/kampffjets-donnern-wieder-ueber-mv-2843316604.html). Zudem nahm die Bundeswehr am 30. April 2021 zu den Überschallflügen Stellung (www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/luftwaffe-erklaert-den-laerm-ueber-mv-und-brandenburg-3043351704.html). Tieffluganmeldungen für den 29. April 2021 im Bereich Mecklenburg-Vorpommern liegen dem LufABw nicht vor.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Die dabei zwangsläufig entstehende Lärmbelastung der Bevölkerung ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland gering zu halten und diesen möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der sich durch die zivile und militärische Nutzung ergebenden Luftraumstruktur, enge Grenzen gesetzt. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Dennoch bleibt die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung für alle Streitkräfte sicherzustellen und auf diese Weise einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

45. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie hoch wird der voraussichtliche Mittelabfluss im Zusammenhang mit den geplanten Ausgaben für das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWeB) in Erding für die Bereiche Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen nach Schätzung der Bundesregierung im Jahr 2021 insgesamt sein, und sollte es Schwierigkeiten für einen vollständigen Abfluss der geplanten Mittel geben, welche sind dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. Mai 2021

Der voraussichtliche Mittelabfluss im Zusammenhang mit den geplanten Ausgaben für das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding für die Bereiche Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen wird nach Schätzung der Bundesregierung im Jahr 2021 insgesamt ca. 12.845.000 Euro betragen. Dieser gliedert sich wie folgt auf:

– Betrieb der Liegenschaft, Mieten und Pachten	4.211.000 Euro,
– Bauunterhalt	849.000 Euro,
– Investive Baumaßnahmen	7.785.000 Euro.

Derzeit sind keine Hinderungsgründe für einen vollständigen Abfluss der geplanten Haushaltsmittel bekannt.

46. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie viele Einsätze haben die nach derzeitigem Stand acht Pilotinnen und Piloten der Bundeswehr mit der Drohne „Global Hawk“ im Rahmen des NATO AGS von Sigonella/Sizilien geflogen (Bundestagsdrucksache 19/21642, Antwort der Bundesregierung zu Frage 5), und inwiefern wurden oder werden darüber auch Bewegungen von Booten aus Libyen (etwa im Falle von Seenot) beobachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 26. Mai 2021

Die Planung und Durchführung des Global Hawk-Flugbetriebs liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der NATO Alliance Ground Surveillance Force (NAGSF) unter der Führung des NATO Supreme Headquarters Allied Powers Europe (SHAPE).

Wie bei weiteren integrierten Verbänden der NATO, etwa AWACS, führt die Bundesregierung keine eigenen Statistiken zu Einsatzflügen und Missionsplanungen der NATO.

47. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Führt die aktuelle Verzögerung beim Instandsetzungsvorhaben des Segelschulschiffs Gorch Fock, das nicht wie geplant am 31. Mai 2021 beendet werden konnte, zu zusätzlichen Kosten, die der Bund zu tragen hat, z. B. für die Ausbildung oder durch den Liegeplatz des Wohnbootes Knurrhahn, und falls ja, wie hoch fallen diese nach Schätzung der Bundesregierung aus bzw. wie hoch sind diese pro Woche des Verzugs der Instandsetzung (siehe www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Spaetsommer-statt-Mai-Gorch-Fock-wird-noch-spaeter-fertig,gorchfock2360.html und vergleiche Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/29063)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Mai 2021

Die durch die aktuellen Verzögerungen anfallenden zusätzlichen unmittelbaren Kosten beim Instandsetzungsvorhaben des Segelschulschiffs Gorch Fock, wie beispielsweise für den Liegeplatz oder die Energieversorgung, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sodass sich dadurch keine Auswirkungen auf den vereinbarten Kostenrahmen ergeben.

Da die Liegeplatz- sowie die Ver- und Entsorgungskosten für das Wohnboot Knurrhahn Bestandteile des Änderungsvertrags zur Fertigstellung der Gorch Fock sind, werden auch diese zusätzlichen Kosten durch den Auftragnehmer getragen.

Die Kosten für die Ausbildung sind nicht Bestandteil des Instandsetzungsvorhabens und werden separat vom Bund getragen. Derzeit können jedoch diesbezüglich keine Aussagen zu möglichen zusätzlichen Kosten aufgrund der Verzögerungen getroffen werden, da eine Überarbeitung der Ausbildungsplanung seitens der Marine erst bei feststehender Terminlage möglich ist.

48. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Welche Amtshilfeersuchen der Bundesregierung im Rahmen der Pandemie an die Bundeswehr hat diese abgelehnt, und aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. Mai 2021

Mit Stand vom 19. Mai 2021 wurden zwei im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende Amtshilfeersuchen einer obersten Bundesbehörde abgelehnt.

1. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hatte um Unterstützung bei der Lagerung von Sanitätsmaterial mit einem Lagerkapazitätsbedarf für bis zu 60.000 nicht stapelbarer Paletten gebeten. Der Antrag wurde aufgrund fehlender Kapazitäten abgelehnt.
2. Das BMG hatte um Unterstützung beim Transport von Sanitätsmaterial und persönlicher Schutzausrüstung aus Beständen des BMG in die Ukraine gebeten.

Der Antrag wurde abgelehnt, da er nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand hätte geleistet werden können.

49. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Wann beginnen oder begannen die Trainings deutscher Soldatinnen und Soldaten an den möglicherweise zu bewaffnenden Drohnen „Heron TP“, die die Bundeswehr in Israel stationiert und deren Auslieferung im dritten Quartal 2021 beginnen soll (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 19/27994; bitte in Pilotinnen und Piloten, Nutzlastbedienerinnen und -bediener sowie sonstiges ausgebildetes Personal differenzieren), und wie ist Airbus daran beteiligt, da nach meiner Kenntnis geplant ist, dass die Drohnen in Einsatzgebieten der Bundeswehr von Angehörigen des Rüstungskonzerns gestartet und gelandet und teilweise auch geflogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Mai 2021

Im Projekt German HERON TP sind mittlerweile weitere, COVID-19-bedingte Verzögerungen aufgetreten. Da für die Ausbildung des Luftwaffenpersonals die Nutzung von mustergeprüften Luftfahrzeugen German HERON TP zwingend erforderlich ist, wird derzeit der Beginn der Ausbildung für November 2021 geplant. Die Ausbildung des Personals der Betreiberfirma Airbus DS Airborne Solutions GmbH wird bereits im Oktober 2021 beginnen, um den Grundbetrieb vorzubereiten. Hierzu können die bereits verfügbaren, aber noch nicht musterzugelassenen German HERON TP verwendet werden.

Die Ausbildung der Besatzungen erfolgt in einem Lehrgang und wird nicht nach Funktionen separiert.

Im Jahr 2019 wurden bereits Grundlagenausbildungen sowohl von Luftwaffenpersonal als auch von Personal der Betreiberfirma auf israelischen Versionen des HERON TP durchgeführt. Diese Besatzungen werden nun als Erste, im Rahmen von Delta-Schulungen, auf den German HERON TP geschult.

50. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Welche personellen und strukturellen Auswirkungen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer angekündigte Strukturreform der Bundeswehr auf den Bundeswehr-Standort Koblenz haben, und kann der Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze garantiert werden (www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-reform-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Mai 2021

Die am 18. Mai 2021 durch die Bundesministerin der Verteidigung und den Generalinspekteur der Bundeswehr veröffentlichten „Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft“ werden grundsätzlich keine Standortaufgaben oder Änderungen am Zielumfang des militärischen und zivilen Personals der Bundeswehr zur Folge haben. Gleichwohl kann es im Zuge der Umsetzung zu Veränderungen an einzelnen Standorten kommen. So ist für den 1. April 2022 die Aufstellung eines Kommandos Gesundheitsversorgung in Koblenz beabsichtigt.

Diesbezügliche Detailentscheidungen bedürfen jedoch der weiteren Konkretisierung und bedingen hierzu noch tiefere Untersuchungen von Organisation, Struktur, Aufgabenzuordnungen sowie Zusammenarbeitsbeziehungen und Prozessen.

Aussagen zu strukturellen und personellen Auswirkungen für den Standort Koblenz sind derzeit daher noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

51. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD) Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung zur Umsetzung des § 4 Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG), und hat die Bundesregierung erwogen, die Pflicht zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung durch eine Meldepflicht (inklusive begleitender Dokumentation) zu ersetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 25. Mai 2021

Bei Kremierung von Equiden handelt es sich um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Mit dem Genehmigungsvorbehalt in § 4 Absatz 2 TierNebG wird sichergestellt, dass der Transport von toten Equiden nur unter Bedingungen erfolgt, die der Verhinderung der Ausbreitung von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten dienen.

In der Vergangenheit sind Tierkörper von Equiden in nicht dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen kremiert worden oder unter Verstoß gegen geltendes Recht haben Zerlegungen von Equiden vor der Kremierung stattgefunden. Zudem fanden unter Verstoß gegen geltendes Recht Verbringungen in andere Mitgliedstaaten zur Kremierung statt.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Bundesregierung die Genehmigungspflicht nach wie vor als zwingend erforderlich, um eine geordnete und kontrollierbare Entsorgung verendeter oder getöteter Equiden sicherzustellen, besonders im Hinblick darauf, eine mögliche Ausbreitung

von bei Equiden vorkommenden Tierseuchen zu verhindern. Dem steht nicht entgegen, dass Pferdehalter und Krematoriumsbetreiber in Einzelfällen den Genehmigungsvorbehalt für die Kremierung eines Pferdes als beschwerlich empfunden haben.

Wie oben ausgeführt, besteht eine grundsätzliche Beseitigungspflicht für tote Tiere in speziell dafür vorgesehenen Anlagen, die auch den sachgemäßen Transport der toten Tiere beinhaltet.

Ausnahmen von diesem Gebot können von den zuständigen Behörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens genehmigt werden und sind an die in § 4 Absatz 2 TierNebG aufgeführten Bedingungen geknüpft. Diese Regelung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um der möglichen Ausbreitung von Tierseuchen zu begegnen. Es ist kein fachlicher Grund ersichtlich, weshalb diese Regelung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden könnte, die erheblich weniger wirksam ist, Verstöße gegen das geltende Recht im Vorfeld zu verhindern und dadurch Tierseuchenerisiken zu minimieren.

52. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung dahingehend, dass Holz weniger für die direkte energetische Nutzung bzw. kurzlebige Nutzungsformen wie Papier und Verpackungen, dafür mehr für langlebige klimafreundliche Nutzungsformen wie den Holzbau genutzt wird, und wie bewertet die Bundesregierung einen Förderstopp für die Schadh Holzberäumung als Mittel dazu, dem Engpass beim Rohstoff Holz innerhalb Deutschlands entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 27. Mai 2021**

Die Maßnahmen der Bundesregierung für die stoffliche Verwendung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft wurden seit Beginn der Umsetzung der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) initiierten und koordinierten Charta für Holz 2.0 im April 2017 deutlich verstärkt. Im Handlungsfeld „Bauen mit Holz in Stadt und Land“ wurden bis Mitte April 2021 insgesamt 105 Vorhaben mit rund 28,6 Mio. Euro über das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe und 20 Vorhaben mit rund 4,5 Mio. Euro aus dem Waldklimafonds – in gemeinsamer Zuständigkeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – gefordert. Im „Handlungsfeld Material- und Energieeffizienz“ wurden 75 Vorhaben mit rund 24,5 Mio. Euro über das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe unterstützt. Um dabei eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Forschung sicherzustellen, koordiniert die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) im Auftrag des BMEL den Austausch mit Wissenschaft und Wirtschaft in Fachgesprächen und Workshops und leitet daraus konkrete Handlungserfordernisse für entsprechende Förderaufrufe ab. Zuletzt wurden in diesen Bereichen die Förderaufrufe „Anwendungsorientierte Forschungen zum mehrgeschossigen Holzbau“ (Einreichungsfrist 31. Mai 2021) sowie „Recyclinggerechte Verwendung von Holz“ (Einreichungsfrist 31. März 2021) veröffentlicht.

In einem Stopp der Förderung der Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung der Kalamitätsflächen sieht die Bundesregierung keine geeignete Maßnahme, dem aktuellen Engpass beim Schnittholz zu begegnen. Gleichzeitig zeigt sich in der derzeitigen Situation aber auch, dass auch eine Förderung von Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen einen Engpass beim Schnittholz nicht verhindern konnte.

53. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung den Beschluss des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 19/20617 umsetzen, in dem es heißt: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der Zuständigkeit des Bundes, [...] 4. dem Deutschen Bundestag innerhalb dieser Legislaturperiode eine kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungsstrategie zur Transformation der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, die konkrete Empfehlungen für Neubauten und Entwicklungsperspektiven für bestehende Tierhaltungen aus Sicht des Tierwohls, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der ökonomischen Betriebsführung sowie wirksame und langfristig verlässliche Förderinstrumente, wie zum Beispiel Investitionsförderungen und Tierwohlprämien, beinhaltet, sowie eine Machbarkeitsstudie und eine Folgenabschätzung vorzulegen; 5. in dieser Legislaturperiode Vorschläge für eine Finanzierung der Weiterentwicklung der Nutztierhaltung zu entwickeln und dem Deutschen Bundestag vorzulegen“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 25. Mai 2021**

Die Weiterentwicklung der Nutztierhaltung in Deutschland unter besonderer Beachtung des Tier- und Umweltschutzes ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Das von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner einberufene Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung (KNW), unter Leitung von Bundesminister a. D. Jochen Borchert, befasst sich intensiv mit der Frage, wie eine nachhaltige Perspektive für diesen Bereich gestaltet werden kann. Zielbilder, Umsetzungsmöglichkeiten und Handlungsvorschläge werden in den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks vom 11. Februar 2020 umfassend aufgezeigt.

In ihrem Gespräch mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages am 30. September 2020 hat Bundesministerin Julia Klöckner ihre Ziele erläutert und Handlungsoptionen zur Diskussion gestellt. Dieses Gespräch hat einen breiten Konsens hinsichtlich des Kernanliegens gezeigt, erneut wurden aber auch die große Breite unterschiedlicher Handlungsoptionen und die Komplexität des Themas deutlich, die eine außerordentlich gründliche Abwägung unterschiedlicher Möglichkeiten und eine möglichst breite gesellschaftliche Diskussion erforderlich machen.

Wichtige Elemente dieses Prozesses sind die beiden im Rahmen der Umsetzung des o. g. Beschlusses des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragten Studien. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden im März 2021, die der Folgenabschätzung im Mai 2021 vorgestellt und dabei u. a. auch im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft ausführlich diskutiert.

Die Studien bestätigen grundsätzlich die Machbarkeit der Empfehlungen des KNW. Dabei kommt der Frage der Finanzierung große Bedeutung zu. Alle denkbaren und rechtlich grundsätzlich zulässigen Finanzierungsinstrumente weisen spezifische Vor- und Nachteile auf. Das KNW hat in seiner 9. Sitzung am 3. Mai 2021 zur Frage der Finanzierung einen Beschluss gefasst, mit dem eine Tierwohlabgabe in Form einer mengenbezogenen Abgabe oder in Form einer Anhebung des verminderten Mehrwertsteuersatzes auf tierische Produkte empfohlen wird.

Im Lichte der Tragweite der angestrebten Transformation ist es notwendig, die vorliegenden Informationen gründlich zu bewerten, zu diskutieren und ggf. zu vertiefen. Daher steht Bundesministerin Julia Klöckner über den Umbau der Nutztierhaltung und die unterschiedlichen Finanzierungsoptionen in einem intensiven gesellschaftspolitischen Dialog.

Zugleich werden in den Arbeitsgruppen des KNW Lösungsvorschläge und Entscheidungshilfen für zahlreiche, bisher offene Fragen u. a. Entwicklung von Haltungskriterien für weitere Nutztiere erarbeitet. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden vom BMEL moderiert sowie inhaltlich und organisatorisch vor- und nachbereitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

54. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, das Antragsverfahren für das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sowohl für den investiven als auch für den innovativen Strang zu modifizieren, um die Ausschöpfung des Förderprogramms zu verbessern, und wie wird mit dem bisher ungenutzten Budget verfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 25. Mai 2021

Die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) des Bundes sehen eine Reihe von zwingenden Schritten zwischen einer ersten Förderanfrage und einem tatsächlichen Antrag vor. Eine Modifizierung des Verfahrens ist grundsätzlich nur in sehr eingeschränktem Maße möglich und vorliegend nicht sinnvoll.

Die bei der Bundesservicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingehenden Förderanfragen haben einen sehr unterschiedlichen Planungsstand. Von ausgearbeiteten Bauplanungen bis

hin zur bloßen Idee eines Projekts sind alle Varianten vorhanden. Die bei derart großen Bauvorhaben obligatorische Prüfung der staatlichen Bauverwaltung und diejenige der Bundesservicestelle bringen oft erheblichen Planungsmehrbedarf oder Umplanungsbedarf zu Tage. Entsprechend aufwändig und zeitintensiv gestaltet sich die Antragstellung für die Träger und die Verwaltung.

Die bisher nicht verbrauchten Mittel werden zu einem großen Teil benötigt, da für das Jahr 2021 weitere Anträge und Anfragen vorliegen und entsprechende Zuwendungen zu erwarten sind. Nach Abschluss dieser Planungen entscheidet der Bund, wie in der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ vorgesehen, über deren weitere Verwendung im Rahmen der Ziele der mit den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und auf Grundlage der Bundesförderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für beide Programmstränge gilt zudem: Die Verantwortung für die Einrichtung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder liegt allein bei den Ländern. Das Bundesförderprogramm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Mit Bundesmitteln können ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, an denen ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Das heißt, die durchgeführten Maßnahmen müssen für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sein und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können.

Dieser Anforderung müssen auch die beantragten Projekte im Innovationsteil des Bundesförderprogramms entsprechen. Eine Modifikation des Verfahrens diesbezüglich ist nicht möglich.

55. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch waren die zur Verfügung gestellten Fördermittel von Bund und Ländern in den jeweiligen Bundesländern für das Förderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ seit der Einführung bis heute (bitte in Gesamtsumme der Jahre nach Bundesländern und den investiven und den innovativen Strang aufschlüsseln), und in welcher Höhe wurden diese bisher ausgeschöpft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärsin Caren Marks
vom 25. Mai 2021**

Für das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stehen im Bundeshaushalt pro Jahr 30 Mio. Euro bei Kapitel 1703 im Titel 893 23 (voraussichtlich bis 2024) zur Verfügung. Nach der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung können Projektträger aus den Ländern grundsätzlich in Summe Zuwendungen bis zur Höhe des dem jeweiligen Land nach dem Königsteiner Schlüssel zustehenden Anteils an den Bundesmitteln beantragen. Rechnerisch ergibt sich danach eine Mittelverteilung, wie sie in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt ist.

Der aktuelle Stand der Ausschöpfung der Bundesmittel im Bundesinvestitionsprogramm kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Zu den zur Verfügung stehenden Landesmitteln kann die Bundesregierung keine Angaben machen.

Aktuelle Mittelverteilung nach Königsteiner Schlüssel		
Bundesland	Prozentsatz	Fördermittel p. a.
Baden-Württemberg	13,01280 %	3.903.840,00 €
Bayern	15,56491 %	4.669.473,00 €
Berlin	5,13754 %	1.541.262,00 €
Brandenburg	3,01802 %	905.406,00 €
Bremen	0,96284 %	288.852,00 €
Hamburg	2,55790 %	767.370,00 €
Hessen	7,44344 %	2.233.032,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98419 %	595.257,00 €
Niedersachsen	9,40993 %	2.822.979,00 €
Nordrhein-Westfalen	21,08676 %	6.326.028,00 €
Rheinland-Pfalz	4,82459 %	1.447.377,00 €
Saarland	1,20197 %	360.591,00 €
Sachsen	4,99085 %	1.497.255,00 €
Sachsen-Anhalt	3,40526 %	1.021.578,00 €
Schleswig-Holstein	2,75164 %	825.492,00 €
Thüringen	2,64736 %	794.208,00 €

Fördersummen Investivstrang seit Einführung					
Bundesland	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Baden-Württemberg	1.267.000,00 €	1.453.000,00 €	1.622.310,89 €	892.310,89 €	5.234.621,78 €
Bayern	- €	1.570.320,51 €	655.880,49 €	- €	2.226.201,00 €
Berlin	2.308.195,40 €	1.541.031,53 €	- €	- €	3.849.226,93 €
Hessen	58.500,00 €	504.553,81 €	46.647,80 €	9.000,00 €	618.701,61 €
Niedersachsen	- €	2.322.304,63 €	856.683,66 €	- €	3.178.988,29 €
Nordrhein-Westfalen	28.504,52 €	33.996,07 €	6.684,65 €	- €	69.185,24 €
Rheinland-Pfalz	68.099,50 €	301.750,49 €	116.574,00 €	- €	486.423,99 €
Sachsen-Anhalt	47.700,00 €	166.356,32 €	- €	- €	214.056,32 €
Gesamt	3.777.999,42 €	7.893.313,36 €	3.304.781,49 €	901.310,89 €	15.877.405,16 €

Im Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ stehen im Bundeshaushalt pro Jahr 5 Mio. Euro bei Kapitel 1703 im Titel 684 24 (voraussichtlich bis 2022) zur Verfügung. Eine Vereinbarung über eine Verteilung der Mittel, wie sie im Investivteil vorgesehen ist, wurde zwischen Bund und Ländern für den innovativen Strang nicht getroffen. Die Verteilung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fördersummen Innovativstrang seit Einführung					
Bundesland	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Baden-Württemberg	517.400,00 €	700.815,00 €	654.677,40 €	236.397,00 €	2.109.289,40 €
Bayern	- €	- €	66.041,73 €	96.389,63 €	162.431,36 €
Berlin	406.839,00 €	711.089,39 €	2.077.935,64 €	736.935,41 €	3.932.799,44 €
Nordrhein-Westfalen	- €	- €	28.636,21 €	47.876,79 €	76.513,00 €
Sachsen	- €	- €	79.493,46 €	104.991,73 €	187.485,19 €
Gesamtergebnis	924.239,00 €	1.411.904,39 €	2.906.784,44 €	1.225.590,56 €	6.468.518,39 €

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird darüber hinaus mit Mitteln aus beiden Strängen das Projekt „Nachhaltiges technisches Empowerment von Fachberatungsstellen und Frauenhäusern in der Corona-Pandemie, Hilfesystem 2.0“ gefördert, um Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen während der Corona-Pandemie zu unterstützen. Die in diesem Projekt zur Verfügung stehenden Gelder von nahezu 3 Mio. Euro kommen unterschiedlichen Projekten in allen Bundesländern zugute. Da die Verteilung nach Ländern erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung in diesem Projekt berechnet werden kann, wurden in den Tabellen die Mittel vorerst jeweils dem Anteil des Landes Berlin zugerechnet, weil der Träger des Projekts, die Frauenhauskoordination (FHK), seinen Sitz in Berlin hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

56. Abgeordnete
**Dr. Birke Bull-
Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten während der Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 folgende berufliche Ausbildungen/Fachrichtungen: Diätassistentin und Diätassistent, Masseurin und medizinische Bademeisterin sowie Masseur und medizinischer Bademeister, Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut sowie Podologin und Podologe (bitte gesondert dabei differenzieren zwischen Schulen in freier Trägerschaft, in öffentlicher Trägerschaft und Schulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Mai 2021

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die während der Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 berufliche Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen Diätassistentin und Diätassistent, Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister, Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut sowie Podologin und Podologe an Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens besucht haben, ist der

nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Differenzierung zwischen Schulen in freier Trägerschaft, in öffentlicher Trägerschaft und Schulen, die mit einem Krankenhaus verbunden sind, ist seitens des Statistischen Bundesamtes nicht erfolgt.

Berufsbezeichnung	Schuljahr 2017/2018 ¹	Schuljahr 2018/2019 ²	Schuljahr 2019/2020 ³
Diätassistentin/Diätassistent	1.681	1.515	1.356
Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister	1.415	1.182	1.155
Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	428	414	414
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	3.552	3.600	3.546
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch- technischer Radiologieassistent	2.991	3.021	3.078
Orthoptistin/Orthoptist	125	141	132
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	21.220	21.222	21.954
Podologin/Podologe	1.149	1.176	1.293

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2017/2018, S. 86 f.

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2017/2018, S. 86 f.

³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2019/2020, Tabelle 2.9.

57. Abgeordnete **Dr. Birke Bull-Bischoff**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Fachkräfte in den in Frage 56 genannten Fachrichtungen sind derzeit in Krankenhäusern beschäftigt, und wie viele außerhalb von Krankenhäusern (z. B. in Praxen, Laboren, als Selbstständige) tätig (bitte nach den in Frage 56 genannten Ausbildungsberufen differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 26. Mai 2021**

Zu der Frage der Anzahl der in bzw. außerhalb von Krankenhäusern beschäftigten Fachkräfte liegen der Bundesregierung die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten aus dem Jahr 2018 vor.

58. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten in den Gesundheitsfachberufen sieht die Bundesregierung außerhalb der Krankenhausfinanzierung für die bestehenden Privatschulen vor, um für alle Auszubildenden eine schulgeldfreie Ausbildung zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 26. Mai 2021**

Am 4. März 2020 haben sich der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn und seine Länderkolleginnen und Länderkollegen auf das „Gesundkonzept Gesundheitsfachberufe“ verständigt, in dem die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen neu geordnet und gestärkt werden. Die Eckpunkte des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen zu Reformen der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen.

Die Umsetzung des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ erfordert eine sach- und interessengerechte Finanzierung der damit verbundenen Maßnahmen. Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern sind grundsätzlich die Länder für die Finanzierung der staatlichen Schulen und der staatlichen Hochschulen zuständig. Die Finanzierung privater Schulen und Hochschulen obliegt dagegen grundsätzlich deren Trägern.

Sofern sich etwaige Finanzierungsbedarfe für bestimmte Berufe, die nicht unter das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) fallen oder auch bei Schulen, die keine KHG-Finanzierung beanspruchen können, ergeben, werden Bund und Länder eine interessengerechte Gesamtlösung auf Grundlage der Zuständigkeitsverteilung, der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder sowie unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten erarbeiten.

59. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Kann die Bundesregierung den Verbleib der ausbezahlten Mittel für zusätzliche Intensivbettenkapazitäten darlegen, und wie erklärt sie die systematisch rückwirkend korrigierten Zahlen im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/bund-zahlt-11-5-milliarden-euro-wohin-fliesst-das-geld-fuer-leer-klinikbetten/25939296.html, www.welt.de/politik/deutschland/plus231167815/Intensivstationen-Es-geschehen-seltsame-unverstaendliche-Dinge.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Mai 2021**

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgte seitens des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Die Auszahlungsbeträge aufgrund der COVID-19-Pandemie

können auf der Webseite des BAS eingesehen werden (www.bundesamt-sozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/).

Für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden demnach im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. September 2020 insgesamt 686,1 Mio. Euro ausgezahlt, was einer rechnerisch möglichen Förderung von 13.722 intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten entspricht.

Die folgende Übersicht stellt die nach den Bundesländern differenzierten Auszahlungsbeträge sowie die jeweilige rechnerisch mögliche Förderung dar.

Auszahlungen nach § 21 Absatz 5 KHG (Stand: 10. Mai 2021)		
GESAMT	686.100.000 €	Rechnerisch 13.722 Betten
davon Bundesland		
Baden-Württemberg	98.500.000 €	1.970
Bayern	100.200.000 €	2.004
Berlin	27.900.000 €	558
Brandenburg	23.300.000 €	466
Bremen	6.950.000 €	139
Hamburg	15.600.000 €	312
Hessen	48.700.000 €	974
Mecklenburg-Vorpommern	13.700.000 €	274
Niedersachsen	74.500.000 €	1.490
Nordrhein-Westfalen	110.950.000 €	2.219
Rheinland-Pfalz	29.500.000 €	590
Saarland	15.500.000 €	310
Sachsen	47.350.000 €	947
Sachsen-Anhalt	27.150.000 €	543
Schleswig-Holstein	26.200.000 €	524
Thüringen	20.100.000 €	402

Eine rückwirkende Korrektur der Zahlen im DIVI-Intensivregister hat nicht stattgefunden. Unterschiede hinsichtlich der Zahl der Intensivbetten lassen sich laut Internetseite des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de/#/faq/9395300c-8aec-4be7-bb9f-19b202ef0577) auf eine Umstellung der dargestellten Daten zurückführen.

Im DIVI-Intensivregister werden mittlerweile die Intensivbereiche für Erwachsene und Kinder unterschieden. Die betreibbaren Betten werden für diese beiden Behandlungsgruppen separat berichtet. Zwischen der Gesamtzahl aller Intensivbetten (Erwachsene und Kinder) und den für die Pandemie primär relevanten Erwachsenenbetten liegt eine Differenz von ca. 3.000 Betten. Während in früheren Darstellungen noch die Gesamtzahl berichtet wurde, werden seit Monaten vordergründig die in der Pandemie relevanten Erwachsenenbetten berichtet (in Karten, Zeitreihen und Ländertabelle). Seit dem 23. Dezember 2020 zeigen die graphischen Darstellungen in den Zeitreihen folglich nur noch die gemeldeten Kapazitäten und Fallzahlen für Erwachsene. Die Kinderbetten wurden nachträglich aus den Grafiken herausgenommen, um einen konkreten Bezugspunkt einer jeweiligen Zeitreihe zu gewährleisten.

Ältere Tagesreports mit den Gesamtzahlen sind weiterhin im Archiv des Robert Koch-Instituts (unter <https://edoc.rki.de/handle/176904/7013>) einsehbar.

60. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass nur Bürgerinnen und Bürger mit einem durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency – EMA) zugelassenen COVID-19-Impfstoff – oder von COVID-19-Genesene – ihre vollen bürgerlichen Freiheiten zurückerhalten, wenn der COVID-19-Impfstoff nicht namentlich im digitalen Impfpass vermerkt ist (www.aerztezeitung.de/Politik/Name-der-Corona-Vakzine-soll-nicht-im-Impfpass-stehen-419682.html), und welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung für die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU aus der Tatsache, dass einzelne Mitgliedstaaten der EU „die Möglichkeit haben [sollen], für das Zertifikat weitere Impfstoffe anzuerkennen“ und solche nicht von der EMA-zugelassene Impfstoffe bereits heute nutzen (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.freiheit-en-dank-impfung-deutschland-braucht-laenger-fuer-den-digitalen-impfpass.ca47286e-590a-4592-b35c-1d447df7bd9f.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Mai 2021**

Die Information über den jeweils verabreichten Impfstoff wird in dem digitalen Impfbzertifikat enthalten sein und ist auch in dem vereinbarten Datensatz in der EU-Verordnung über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie enthalten. Eine entsprechende Überprüfung ist somit möglich. Den Mitgliedstaaten steht es frei, auch nicht von der Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassene Impfstoffe für die digitalen Zertifikate anzuerkennen. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwiefern die Mitgliedstaaten diese Möglichkeit nutzen. Welche tatsächlichen Auswirkungen diese Möglichkeit auf die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU haben wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht abgeschätzt werden.

61. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Welche Impfreaktionen und Nebenwirkungen (<https://report24.news/schock-schon-mehrere-tote-kinder-nach-impfungen-wie-ist-das-moeglich/>) bei der Personengruppe der zwölf- bis 15-jährigen Kinder und Jugendlichen sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit sämtlichen in Deutschland zugelassenen (Europäische Arzneimittel-Agentur EMA) Impfstoffen (www.aerzteblatt.de/nachrichten/123423/Coronaimpfung-von-Kindern-ab-zwoelf-Jahren-vor-neuem-Schuljahr-an-gepeilt) gegen COVID-19 bisher im EU-Raum bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Mai 2021**

Die in der Europäischen Union zugelassenen COVID-19-Impfstoffe sind gegenwärtig nur für die Anwendung bei Erwachsenen zugelassen, mit Ausnahme des COVID-19-Impfstoffes Comirnaty der Firma BioNTech (Zulassung für Personen ab 16 Jahren). Daher liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen aus der Verimpfung von COVID-19-Impfstoffen an zwölf- bis 15-jährige Kinder und Jugendliche hinsichtlich potentieller Impfreaktionen und Nebenwirkungen vor.

Für den COVID-19-Impfstoff Comirnaty ist aktuell ein Antrag auf Indikationserweiterung für die Anwendung bei Zwölf- bis 15-Jährigen bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) anhängig.

Eine Entscheidung der Europäischen Kommission über die Zulassungsänderung wird in Kürze erwartet. Das Unternehmen Moderna hat ebenfalls angekündigt, für seinen COVID-19-Impfstoff einen Antrag auf eine Indikationserweiterung für Zwölf- bis 18-Jährige bei der EMA einzureichen.

62. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Wie begründet die Bundesregierung, trotz eines nahezu konstanten Niveaus belegter Intensivbetten und der finanziellen Förderung des Ausbaus intensivmedizinischer Kapazitäten, die Reduzierung aller in Deutschland laut DIVI-Intensivregister gemeldeten Intensivbetten von 40.227 (4. August 2020) auf 33.592 (17. Mai 2021), insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Mai 2021**

Der beschriebene Rückgang der gemeldeten Intensivbetten lässt sich bei differenzierter Darstellung der unterschiedlichen Kategorien nachvollziehen.

Die 40.227 gemeldeten Intensivbetten am 4. August 2020 setzen sich zusammen aus 19.825 belegten Intensivbetten, 8.637 freien Betten und 11.765 Betten in der Notfallreserve. Die 33.592 gemeldeten Intensivbet-

ten am 17. Mai 2021 setzen sich zusammen aus 20.008 belegten Betten, 3.434 freien Betten sowie 10.150 Betten in der Notfallreserve. Anhand dieser differenzierten Darstellung ist zu erkennen, dass der Rückgang im Wesentlichen auf den Rückgang in den gemeldeten freien betreibbaren Intensivbetten zurückzuführen ist.

In dem DIVI-Intensivregister werden nur die täglich tatsächlich verfügbaren und betriebsbereiten Intensivbetten ausgewiesen. Daher sind Schwankungen der freien betriebsbereiten Intensivbetten nicht ungewöhnlich, sondern werden dadurch bedingt, dass in die reale Einschätzung der Kapazitätslage alle Ressourcen-Aspekte, die an dem Tag der Meldung für den jeweiligen Intensivbereich vorliegen (insbesondere Personalausfälle aufgrund von Krankmeldungen, Quarantäne sowie hoher Belastung, gesperrte Behandlungsplätze aufgrund von Isolationsbehandlung, technische Ausstattung in Gestalt der verfügbaren Beatmungsgeräte, Wiederaufnahme der Pflegepersonaluntergrenzen, überproportional steigender Aufwand in der Versorgung von schwer erkrankten COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten) einbezogen werden.

Zudem wird auf der Internetseite des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de/#/faq/18af7107-e098-43e7-a9f6-723b167559ba) darauf hingewiesen, dass seit Oktober 2020 ein starker Anstieg der COVID-Belegung zu beobachten war. Parallel dazu hätten die Krankenhäuser zunehmend Personalmangel im Betrieb gemeldet. So sei der Anteil der Intensivbereiche, die Einschränkung durch Personalmangel gemeldet hätten, von 11 Prozent (Anfang Oktober 2020) bis auf 55 Prozent (im Januar 2021) angestiegen.

63. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass im Hinblick auf das Coronavirus „in keinem Land [...] im Vergleich zur Melderate so viel Infizierte intensivmedizinisch behandelt [werden], und in keinem Land [...] so viel hospitalisierte Infizierte auf Intensivstation behandelt [werden]“ wie in Deutschland, und wenn ja, welche Gründe führt die Bundesregierung hierfür an, und wenn nein, welche widersprechenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung diesbezüglich vor (www.welt.de/bin/thesen-papier_adhoc3_210517_bn-231203575.pdf, S. 26)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Mai 2021**

Die Bundesregierung kann die zitierte Aussage nicht bestätigen. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass das Thesenpapier, auf das verwiesen wird, bereits seitens der Autoren korrigiert wurde. Die aktuelle Version weist insoweit deutlich niedrigere Werte auf als die Ursprungsfassung. Außerdem wurden zum Vergleich nur wenige ausgewählte Länder herangezogen. Die Kriterien, nach denen diese Länder ausgewählt wurden, werden in dem Thesenpapier nicht offengelegt.

Zudem kommt der Bericht des beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gebildeten Beirats zur Überprüfung der Auswirkungen der Un-

terstützungsmaßnahmen auf die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser zu dem Ergebnis, dass der Anteil der intensivmedizinischen Behandlungen in Krankenhäusern im Zusammenhang mit COVID-19 im Jahr 2020 bei 21,1 Prozent lag (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Analyse_Leistungen_Ausgleichs_ahlungen_2020_Corona-Krise.pdf, S. 13). Es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert im Jahr 2021 sprunghaft auf den im Thesenpapier angeführten Wert angestiegen sein könnte.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass die hohe Intensivbettendichte dazu geführt hat, dass es in Deutschland – anders als in anderen europäischen Staaten – nicht nur keine Engpasssituationen auf den Intensivstationen gegeben hat. Deutschland konnte auch noch eine Vielzahl von intensivbehandlungspflichtigen COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten aus anderen europäischen Staaten behandeln. Vielen hiervon ist hierdurch das Leben gerettet worden. Die niedrigere Zahl von Behandlungen von COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten auf Intensivstationen in anderen Staaten hat daher auch seinen Grund darin, dass diese Staaten ihre intensivbehandlungspflichtigen Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend und angemessen versorgen konnten.

64. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die Anzahl an gemeldeten Intensivbetten dem tatsächlichen Ist-Bestand in den Krankenhäusern vor Ort entspricht, und welche Maßnahmen sind diesbezüglich ggf. noch geplant (www.welt.de/politik/deutschland/plus231167815/Intensivstationen-Es-geschehen-seltsame-unverstaendliche-Dinge.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Mai 2021**

Die Meldungen an das Robert Koch-Institut erfolgen in Eigenverantwortung der Krankenhäuser. Es ist Aufgabe der Länder, die Krankenhäuser zu zutreffenden Meldungen anzuhalten. Über Prüfungen der vorhandenen Bestände an Intensivbetten in den Krankenhäusern entscheiden die Länder nach ihrem Ermessen. Dem BMG ist es nicht möglich, den Ist-Bestand in den Krankenhäusern vor Ort und somit die Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren.

65. Abgeordneter
Uwe Kamann
(fraktionslos)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass die mehr als 10.000 Intensivbetten der Notfallreserve mit Blick auf vermeintlich unzureichend vorhandenem intensivmedizinisch geschultem Personal im Notfall in Gänze sofort in Betrieb genommen werden könnten, und ist hierfür ausreichend geschultes Personal in den Kliniken vorhanden, insbesondere was den Pflegebereich betrifft (bitte erläutern, wie viele intensivmedizinische Pflegekräfte und Ärzte aktuell für eine intensivmedizinische Behandlung von COVID-19-Patienten verfügbar sind; www.rnd.de/gesundheit/ricardo-lang-e-intensivpfleger-berichtet-in-pk-mit-spahn-eindringlich-aus-corona-alltag-JXLFG6OPZ5HUJPHHIRNQVVF12E.html; www.welt.de/politik/deutschland/plus231223231/Intensivstationen-Wie-berechtig-t-sind-Zweifel-am-Schrapp-Papier.html?cid=on-site.onsitesearch)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 28. Mai 2021**

Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass das Infektionsgeschehen eine sofortige und vollständige Inbetriebnahme der ca. 10.000 Intensivbetten der Notfallreserve erforderlich machen wird. Da diese Betten nach der Definition des DIVI-Intensivregisters innerhalb von sieben Tagen betreibbar sein müssen, ist davon auszugehen, dass auch das für den Betrieb dieser Betten erforderliche intensivmedizinische geschulte Personal in den Krankenhäusern zur Verfügung steht. Andernfalls hätten diese Betten von den Krankenhäusern nicht als Teil der Notfallreserve gemeldet werden dürfen.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine belastbaren Daten über die Anzahl der intensiv-medizinisch geschulten Pflegekräfte und Ärztinnen und Ärzte vor. Berufe in der Intensivpflege sind auch in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nicht isoliert abgrenzbar. Sie befinden sich in Berufsuntergruppen (Anforderungsniveau Spezialist: Berufe in der Fachkrankenpflege – komplexe Spezialistentätigkeiten und Berufe in der Fachkinderkrankenpflege – komplexe Spezialistentätigkeiten) und können daher nicht bestimmt werden. Auch anhand der Grunddaten der Krankenhäuser lässt sich keine abschließende Aussage treffen.

66. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des 1. Senats des Bundessozialgerichts vom 18. Mai 2021 (Aktenzeichen B 1 A 2/20 R), demzufolge die gesetzlichen Vorschriften (§ 20a Absatz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) für die Zahlungen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verfassungswidrig sind, und welchen Zeitplan verfolgt sie dabei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 26. Mai 2021**

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat mit seiner Entscheidung vom 18. Mai 2021 die Revision des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) für begründet erachtet, weil die angefochtene aufsichtsrechtliche Ersatzvornahme des Bundesministeriums für Gesundheit zum damaligen Zeitpunkt auf keine taugliche Rechtsgrundlage habe gestützt werden können. Die rechtlichen wie tatsächlichen Auswirkungen des Urteils – auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Ausführungen des 1. Senats – sowie mögliche Konsequenzen werden derzeit bewertet.

67. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Inwieweit stellt die Rockefeller-Stiftung Know-how und Finanzen für das „WHO-Hub“ (Datenzentrum für pandemische und epidemische Daten) in Berlin zur Verfügung, zu dem die Bundesregierung 30 Mio. Euro Anschub leistet, und welcher Datenaustausch im Detail (Rockefeller-Stiftung – Microsoft – Projekt ID2020 und John Hopkins University, diese in ihrer Funktion als Nachfolgeinstitution der von der Rockefeller-Stiftung 1916 finanzierten Johns Hopkins School of Hygiene and Public Health) wird zwischen allen Institutionen stattfinden (Quellen: <https://norberthaerimg.de/die-regenten-der-welt/lock-step-rockefeller-stiftung/>; www.rockefellerfoundation.org/news/the-rockefeller-foundation-welcomes-new-who-hub-for-pandemic-and-epidemic-intelligence/).

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Mai 2021**

Die in der Frage benannte Einrichtung ist keine Einrichtung der Bundesregierung, sondern eine Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu einer möglichen Bereitstellung von Know-how und einer finanziellen Unterstützung der Einrichtung durch die Rockefeller-Stiftung vor. Das Gleiche gilt auch für Informationen zum Datenaustausch zwischen der Einrichtung, der Rockefeller-Stiftung, Microsoft und anderen.

68. Abgeordneter
Ulrich Oehme
(AfD)
- Wie viel Prozent der Weltbevölkerung müssen, angesichts der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur weltweiten Impfkampagne gegen COVID-19 (Bundestagsdrucksache 19/29673, Antworten zu den Fragen 1g und 7), nach dem Verständnis der Bundesregierung geimpft sein, um eine Herdenimmunität zu erreichen, und bis wann wird diese nach Kenntnis der Bundesregierung erreicht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. Mai 2021**

Die weitere Ausbreitung einer Infektion kann durch eine ausreichende Immunität in der Bevölkerung verhindert werden. Wie viele weitere Personen eine erkrankte Person in einer ungeschützten Bevölkerung ansteckt, hängt von den Eigenschaften eines Erregers ab, aber auch von der Bevölkerungsdichte und dem Kontaktverhalten. Eine Immunität in Folge einer durchgemachten Infektion und die Impfung senkt die Anzahl für die Infektion empfänglicher Kontaktpersonen. Derzeit ist noch nicht bekannt, wie lange der Impfschutz der COVID-19-Impfstoffe anhält.

Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, haben nach derzeitigem Kenntnisstand eine gewisse Immunität gegen das Virus. In Anbetracht dessen, was über andere Coronaviren bekannt ist, und der derzeitigen Kenntnislage zu SARS-CoV-2, scheint es, dass die infektionsassoziierte Immunität mit der Zeit abnimmt, so dass dies bei den Berechnungen einer „Herdenimmunität“ berücksichtigt werden muss.

Auch das Auftreten neuer Virusvarianten ist dabei relevant. Potenziell übertragbarere und möglicherweise gegen Impfstoffe resistente Varianten können sich entwickeln und verbreiten. Die Einführung der Impfstoffe erfolgt international sehr ungleichmäßig. Es gibt große Unterschiede bei der Geschwindigkeit, mit der die Bevölkerung in den einzelnen Ländern und sogar innerhalb der Länder geimpft wird. Es ist nicht bekannt, in welcher Geschwindigkeit alle anderen Länder die Impfkativitäten einführen und fortsetzen.

Demnach lässt sich keine Vorhersage für das Erreichen einer so genannten „Herdenimmunität“ der Weltbevölkerung treffen.

69. Abgeordneter **Victor Perli**
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass Seeleute bisher bei der Impfung gegen COVID-19 keine Priorität haben, und wie begründet die Bundesregierung dies angesichts der daraus resultierenden Probleme wie fehlendem Landgang oder langen Quarantänezeiten (www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/corona-seeleute-gueterverkehr-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Mai 2021**

Die anfängliche begrenzte Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderte Auswahlentscheidungen darüber, welche Personengruppen mit welcher Priorität geimpft werden sollen. Diese erfolgten zunächst mit dem Ziel, Personengruppen mit einem besonders hohen Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung zu schützen sowie die Personen, die beruflich besonders exponiert sind oder engen Kontakt zur gefährdeten Personengruppe haben. Eine solche Priorisierung legt die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) fest. Diese basiert im Wesentlichen auf der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 CoronaImpfV haben Personen, die in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, u. a. im Transport – und Verkehrswesen, mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine COVID-19-Schutzimpfung – darunter zählen auch Seeleute in diesen Funktionen.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 17. Mai 2021 beschlossen, dass ab dem 7. Juni 2021 für COVID-19-Schutzimpfungen in Arztpraxen bundesweit die Priorisierung aufgehoben wird. Das Bundesministerium für Gesundheit stimmt zurzeit den Referentenentwurf einer neuen Coronavirus-Impfverordnung ab. Dieser sieht vor, dass für die Durchführung von Schutzimpfungen durch sämtliche Leistungserbringer die bisherigen Priorisierungsgruppen entfallen werden.

70. Abgeordneter
Matthias Seestern-Pauly
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich Berichten über Triage in Kinder- und Jugendpsychiatrien vor (www.br.de/nachrichten/wissen/corona-kinderaerzte-sprechen-von-triage-in-psychiatrien,SXIWV5H), und welche konkreten aktuellen Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Situation zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Mai 2021**

Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) liegen keine Hinweise auf eine „Triage“ in Kinder- und Jugendpsychiatrien vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. als die zuständige wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft auf die in der Fragestellung exemplarisch dargelegte mediale Berichterstattung selbst mit einer Pressemitteilung vom 19. Mai 2021 (vgl. www.dgkjp.de/) reagiert und darin klar gestellt hat, dass es in den kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen keine „Triage“ gebe. Auch sei es während der Pandemie zu keiner Zunahme stationärer Notaufnahmen gekommen.

71. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Zu welchem Zeitpunkt beziehungsweise bei Vorliegen welcher konkreten Merkmale, etwa einer bestimmten Impfquote, also dem Anteil der vollständig geimpften Personen an der Gesamtbevölkerung Deutschlands, hält die Bundesregierung es für verhältnismäßig, die zur Bekämpfung des Coronavirus und seiner Mutationen ergriffenen Maßnahmen einschließlich der AHA-Regeln wieder vollständig aufzuheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Mai 2021**

Für den Erlass von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind grundsätzlich die Länder zuständig.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind gemäß Infektionsschutzgesetz insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen (§ 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG).

Aufgrund bestimmter wissenschaftlichen Erkenntnisse konnten mit der am 9. Mai 2021 in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in einem ersten Schritt bereits erste Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des IfSG erlassenen Geboten und Verboten für gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vollständig geimpfte Personen und von COVID-19 genesene Personen vorgesehen werden. Abhängig von der Entwicklung der Infektionslage, der Impfquote und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen werden perspektivisch weitere Änderungen für Geimpfte, Genesene und Getestete hinsichtlich der Einbeziehung in die Schutzmaßnahmen vorzunehmen sein, die aufgrund des IfSG ergriffen worden sind.

72. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in seiner Kurzinformation (WD 3 – 3000 – 081/21; Nachfrage zu WD 3 – 3000 – 079/21, Zustimmungsbefähigung der geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG), wonach bei Anwendung der Bundesnotbremse (§ 28b IfSG) und damit der gesetzlich angeordneten Aufhebung der Präsenzpflcht die Entschädigungsansprüche für einen Verdienstausfall aus § 56 Absatz 1a in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG nicht gelten, sondern nur für Maßnahmen durch die jeweiligen zuständigen Behörden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 26. Mai 2021**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes. Der Wortlaut des § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) lässt in seiner derzeit gültigen Fassung keine Auslegung zu, nach der ein Anspruch auf Entschädigung auch dann besteht, wenn der für den Verdienstausfall ursächliche zusätzliche Kinderbetreuungsaufwand auf eine gesetzliche angeordnete Aufhebung der Präsenzpflcht zurückzuführen ist. Aus diesem Grund wird im Rahmen des „Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“ eine Änderung des § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 IfSG angestrebt, die den Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG auch für die Fälle einer gesetzlich angeordneten Schließung der in der Vorschrift genannten Einrichtungen eröffnet. Das Gesetz wird am 28. Mai 2021 im Bundesrat behandelt.

73. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ergibt sich nach Ansicht der Bundesregierung aus einer möglichen Offenlegung von Vertragsinhalten im Rahmen der Maskenbeschaffungen von der Firma EMIX TRADING AG für den Bund ein Nachteil im laufenden Rechtsstreit mit der Firma EMIX TRADING AG, wie von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn auf der Bundespressekonferenz am 12. Mai 2021 ausgeführt, wenn doch die andere Vertragsseite, nämlich die Firma EMIX TRADING AG, die Vertragsinhalte kennt (siehe auch: www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/klage-provisionen-corona-101.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Mai 2021

Eine Offenlegung von Vertragsinhalten durch die Bundesregierung stellt eine Verletzung der vertraglich vereinbarten Verschwiegenheitsvereinbarung dar und wäre somit geeignet, die Rechtsposition des Bundes zu verschlechtern. Zudem ist der Bund Beklagter in einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten, die klägerseitig durch Quervergleiche der verschiedenen Beschaffungsvorgänge geprägt sind. Eine Offenlegung von Vertragsinhalten könnte hier zu Lasten des Bundes und seiner fiskalischen Interessen genutzt werden.

74. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche Kommunikation gab es in den letzten zwölf Monaten zwischen Bundesgesundheitsminister Jens Spahn und Vertreterinnen und Vertretern der Firma Little Penguin GmbH (bitte für die letzten neun Treffen das Kommunikationsmedium, den Zeitpunkt und den Anlass auflisten, siehe www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/provisionen-corona-tandler-101.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 26. Mai 2021

Bundesminister Jens Spahn hat sich hierzu bereits presseöffentlich geäußert. Unter anderem hat er ausgeführt, dass er mit der Geschäftsführerin der Firma telefoniert und Mails ausgetauscht hat, dann aber die Angelegenheit in die Fachabteilungen gegeben hat.

75. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie verteilt sich die Beschaffungsmenge an FFP2-Masken, die der Bund im letzten Jahr von der Firma EMIX TRADING AG bezogen hat, über die vier mit der Firma EMIX TRADING AG geschlossenen Verträge und die gelieferten Fabrikate bzw. Hersteller (bitte Liefermenge nach Vertrag und Fabrikat bzw. Hersteller auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 28. Mai 2021**

Der Bund hat mit der Firma EMIX TRADING AG drei Verträge über Schutzmasken der Klasse 2 (FFP2/KN95/N95) geschlossen: im März 2020 über 18 Millionen und 32 Millionen Stück sowie im April über 100 Millionen Stück. Die Gesamtmenge von 150 Millionen Stück wurde im weiteren Verlauf der Vertragsbeziehung auf insgesamt 116.910.222 Masken reduziert.

76. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Mit welchen Mitteln und in welcher Höhe soll nach Kenntnis der Bundesregierung das neue „Global Hub for Pandemic and Epidemic Intelligence“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Berlin nach der Anschubfinanzierung der Bundesregierung in Höhe von 30 Mio. Euro nach 2021 weiter finanziert werden, und wie viel Personal wird Deutschland zur Verfügung stellen (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/who-buero-in-berlin-1910932)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 25. Mai 2021**

Die Haushaltsverhandlungen für das Jahr 2022 sind noch nicht abgeschlossen und dem Regierungsentwurf I wird nach der Bundestagswahl der Regierungsentwurf II folgen. Erst wenn dieser vom Deutschen Bundestag verabschiedet ist, kann die Frage beantwortet werden.

Da es sich um eine Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) handelt, wird auch die WHO die Personalentscheidungen treffen. Eine Bereitstellung von deutschem Personal ist derzeit nicht beabsichtigt.

77. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Warum wirkt die Bundesregierung nicht auf das Robert Koch-Institut (RKI) ein, bei der Berechnung des Inzidenzwertes pro Landkreis eine Anwendung der tatsächlichen Einwohnerzahl vorzunehmen (inkl. Militärangehörige, denn im Landkreis Kaiserlautern und in der Stadt Kaiserlautern wohnen überdurchschnittlich viele US-Militärangehörige), bzw. warum werden nicht die infizierten Militärangehörigen bei der Inzidenzbewertung rausgerechnet, wenn man auf die Anwendung der tatsächlichen Einwohnerzahl verzichtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. Mai 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) nutzt für die Berechnung der Sieben-Tage-Inzidenz die offiziellen Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes (derzeit mit Datenstand 31. Dezember 2019). Die Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes als Nenner für die Sieben-Tage-Inzidenzen sind keine exakte Abbildung der Realität, aber immer noch die beste Annäherung.

Die Definition der Bevölkerung in der Statistik ergibt sich aus dem Zensusgesetz. Demnach zählen zur inländischen Bevölkerung alle nach den melderechtlichen Vorschriften zum Stichtag meldepflichtigen Personen. Dadurch werden gewisse Personengruppen, die keinen Wohnsitz gemeldet haben, bei der Berechnung der Sieben-Tage-Inzidenz im Nenner (Bevölkerungszahl) nicht berücksichtigt. Darunter fallen Personengruppen wie die Mitglieder ausländischer Vertretungen und ihre Familien oder ausländische Streitkräfte (§ 3 Satz 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes, § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes i. V. m. Artikel 6 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut), die von der Meldepflicht befreit sind. Gleichzeitig können aber auch Personen in den Bevölkerungszahlen enthalten sein, die noch gemeldet sind, aber nicht mehr in Deutschland wohnen.

Inwiefern eine Anpassung der Datengrundlage in Einzelfällen möglich ist, wird derzeit vom Bundesministerium für Gesundheit geprüft.

78. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Gab es zum in Frage 77 geschilderten Sachverhalt Anfragen, und wenn ja, wie hat die Bundesregierung auf diese Anfragen bzw. Resolutionen, z. B. des Kreistages Kaiserslautern, in dieser Frage reagiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 25. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit haben verschiedene Anfragen zu dem Thema erreicht.

Derzeit wird geprüft, ob und inwiefern eine Anpassung der Datengrundlage erfolgen kann.

79. Abgeordnete **Dr. Heiko Wildberg** (AfD)
- Wie ist es möglich, dass die Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) der in den Schulen zum Gebrauch zugelassenen SARS-CoV-2-Schnelltests zur Selbstanwendung (zum Beispiel: SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test von SD Biosensor/5640/S-025/21; AESKU.RAPID.SARS-CoV-2 von AESKU.Diagnostics/5640-S-022/21) unter möglicher Missachtung der Gebrauchs-/Warnhinweise in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsdatenblättern ([...] „wenden Sie sich an eine Medizinische Fachkraft zur Besprechung des Testergebnisses“; „Der Schnelltest darf nicht von anderen Personen als Fachpersonal [...] durchgeführt werden“; Der Test „[...] ist nicht zur Eigenanwendung [...] geeignet“), trotz fehlender Konformitätsbewertungen (die teilweise vorhandenen CE-Kennzeichnungen, wie auch positive Evaluierungen durch das Paul-Ehrlich-Institut PEI, gelten nur für professionelle Anwender, nicht für Laien) und damit möglicherweise gesundheitlicher Gefährdung der Probanden und unter dem Aspekt einer möglichen Missachtung geltenden EU-Rechts (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: die nationalen Sonderzulassungen nach § 11 Absatz 1 MPG durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) genehmigt wurden (bitte die Rechtslage zu den angeführten Schwerpunkten ausformuliert darlegen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 28. Mai 2021

Es wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 182 auf Bundestagsdrucksache 19/29651 verwiesen. Voraussetzung für die Erteilung einer Sonderzulassung für einen SARS-CoV-2-Antigentest durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte ist danach u. a. die Erfüllung folgender Anforderungen:

- die CE-Kennzeichnung des Produktes für professionelle Anwender;
- eine für die Eigenanwendung vorgesehene Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache;
- eine aktuelle Risikoanalyse.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

80. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen (digitalen) Maßnahmen (ggf. unter Nennung der Mittel) wird die Bundesregierung den geplanten Ausbau des Containerbahnhofs Kornwestheim nutzen, um zukünftig einen ausreichenden Lärmschutz beispielsweise beim Rangieren und Aufsetzen der Container und bezüglich der Alarmsignale während des Betriebs insbesondere in den Nachtzeiten zu gewährleisten, wie es von Nachbarkommunen bereits mehrfach erbeten worden ist (vergleiche www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.kornwestheim-stammheim-gespraech-e-wegen-laerm-am-containerbahnhof.780628ea-d702-4395-b4ae-0c717a1240fc.html), und plant die Bundesregierung dazu einen Beteiligungsprozess in den betroffenen Kommunen, sodass Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. Mai 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 135 auf Bundestagsdrucksache 19/29449 verwiesen.

Die DB Netz AG berücksichtigt bei allen ihren Entscheidungen für den Standort Kornwestheim die berechtigten Interessen der Anwohner der Nachbargemeinden mit Blick auf den Lärmschutz. Auch in der ersten planrechtlich abgedeckten Baustufe wird sich die DB Netz AG unter Berücksichtigung der Förderfähigkeit am aktuellen Stand der Technik orientieren und Komponenten mit minimaler Lärmemission planen.

Dieses Vorgehen verfolgen DB Netz AG und DUSS GmbH im Übrigen auch beim Austausch von Komponenten in den Bestandskränen, sowohl in der Instandhaltung als auch bei Reinvestitionen.

81. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie sicher hält die Bundesregierung ihre Antwort auf meine Schriftliche Frage 134 auf Bundestagsdrucksache 19/28193, wonach die S-Bahn nach Nürtingen zeitgleich mit der Inbetriebnahme von Stuttgart 21 (Ende 2025) in Betrieb gehen solle angesichts der Tatsache, dass in der Sitzungsvorlage Nr. VA-132/2021 des Verbandes Region Stuttgart (VRS) als Aufgabenträger für die S-Bahn von „teilweise erheblich längeren Zeiträumen für die Umsetzung“ der Vielzahl von Maßnahmen in der Region die Rede ist, und wie sollen Fahrstraßenausschlüsse bei gleichzeitiger Einfahrt von S-Bahn (aus Richtung Stuttgart kommend) und Tälesbahn (aus Richtung Tübingen kommend) vermieden werden, wenn beide Bahnen das gleiche Bahnsteiggleis nutzen sollen (vgl. Sitzungsvorlage Nr. VA 132/2021 des Verbandes Region Stuttgart, S. 3)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG strebt der Aufgabenträger die Inbetriebnahme der S-Bahn nach Nürtingen zusammen mit der des neuen digitalen Schienenknoten Stuttgarts an. Eine Prognose der Inbetriebnahme kann erst nach Vorliegen aller Genehmigungen erfolgen. Die gleichzeitigen Einfahrten müssen im Rahmen der weiteren Planungen geprüft werden.

82. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche Maßnahmen des im Jahr 2020 vorgestellten 5-Punkte-Plans zur Behebung der Missstände bei Lkw-Parkplätzen an deutschen Autobahnen wurden bisher umgesetzt, und wie viele zusätzliche Lkw-Stellplätze wurden seit der Erhebung der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2018 geschaffen [Quelle: www.auto-motor-und-sport.de/verkehr/studie-an-autobahnen-fehlt-23500-lkw-stellplaetze/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. Mai 2021**

Im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2020 wurden an den Bundesautobahnen rund 2.400 neue Lkw-Stellplätze realisiert.

Zu den einzelnen Punkten aus dem 5-Punkte-Plan und deren Umsetzung:

1. Neue Lkw-Parkmöglichkeiten auf den Rastanlagen des Bundes schaffen:

Die Planungs- und Baumaßnahmen werden fortgeführt. Im Finanzierungs- und Realisierungsplan der Autobahn GmbH des Bundes sind hierfür 600 Mio. Euro bis zum Jahr 2025 vorgesehen. Aktuell wird das Netzkonzept der Rastanlagen an Bundesautobahnen fortgeschrie-

ben, welches die Grundlage für den weiteren Um- und Ausbau des Rastanlagensystems ist.

2. Verstärkter Einsatz telematischer Parkverfahren (Kolonnen- und Kompaktparken):

Neben den bestehenden Rastanlagen mit telematischen Parkverfahren ist die technische Ausstattung bei sechs weiteren Rastanlagen mit telematischen Parkverfahren zeitnah vorgesehen. Im Netzkonzept wird die Umsetzung weiterer Rastanlagen mit einer telematischen Ausstattung geprüft.

3. Reduzierung des Lkw-Parksuchverkehrs durch den Einsatz von Parkleitsystemen (PLS):

Eine erste Pilotanlage wurde an der A 9 in Bayern installiert. Das PLS auf dem digitalen Testfeld an der A 9 wird durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Rahmen von begleitenden Forschungsaufträgen evaluiert. Weitere Pilotanlagen im Zuge der A 45 in Hessen und A 61 in Nordrhein-Westfalen befinden sich in der Bauvorbereitung.

Im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur initiierten Arbeitsgruppe hat die BASt Kriterien für den Einsatz und die Funktions- und Eignungsprüfung von Parkplatzdetektionssystemen erstellt. Daneben werden Vorgaben und Kriterien für die Auswahl auszustattender Rastanlagen unter Beachtung wirtschaftlicher Belange erarbeitet.

4. Optimierte Nutzung des vorhandenen Lkw-Parkraums:

Zur Optimierung der Flächennutzung vorhandener Rastanlagen hat die BASt zwei Forschungsvorhaben vergeben, u. a. zu Möglichkeiten des Rückwärtsparkens von Lkw.

5. Prüfung neuer Parkraummodelle in Autobahnnähe:

Zur Förderung privater Investoren bei der Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen wird im ersten Halbjahr 2021 eine Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit der Durchführung der Förderung wurde das Bundesamt für Güterverkehr beauftragt. Förderanträge können dort voraussichtlich ab Mitte dieses Jahres gestellt werden.

83. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Logistikunternehmen Planungssicherheit bei der Nutzung von Typ-1-Lang-Lkw über 2023 hinaus zu gewährleisten, und plant die Bundesregierung eine Überarbeitung des § 8 Absatz 2 der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge, damit Typ-1-Lang-Lkw in der Stückgutlogistik eingesetzt werden können (www.eurotransport.de/artikel/klarheit-fuer-lang-lkw-1-gefordert-verlaengerter-sattelauflieger-europaweit-11184148.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Mai 2021**

Nach § 13 Absatz 1 der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge ist der Lang-Lkw Typ 1 bis zum 31. Dezember 2023 in Deutschland zugelassen.

Die Fallzahlen des Lang-Lkw Typ 1 fielen beim Feldversuch bis Ende 2016 zu gering aus, um abschließende Erkenntnisse gewinnen zu können. Die Bundesanstalt für Straßenwesen führt deshalb eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte wissenschaftliche Erhebung zum Lang-Lkw Typ 1 und dessen Verkehrsnachfragewirkung durch. Die Auswertungen werden im Sommer 2022 erwartet.

Auf dieser Grundlage wird über die Eignung des Lang-Lkw Typ 1 zum Transport von Gefahrgut im Stückgutbereich – unter Berücksichtigung der beim Einsatz von Lang-Lkw Typ 1 gewährleisteten Verkehrssicherheit – entschieden.

84. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bahnhöfe wurden in den letzten zwölf Monaten pro Monat neu oder wieder an den Fernverkehr angebunden (durch Eröffnung eines neuen Bahnhofs oder bei einem bestehenden Bahnhof) oder davon abgetrennt (bitte Anbindungen und Abtrennungen getrennt auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) gibt es gegenwärtig über 300 Fernverkehrsbahnhöfe in Deutschland. In den vergangenen zwölf Monaten wurden die Bahnhöfe Flughafen BER (Oktober 2020), Lindau-Reutin (Dezember 2020), Erkelenz (Dezember 2020) und Ringenheim/Europa-Park (Mai 2021) neu in das Fahrplanangebot der DB Fernverkehr AG aufgenommen. Der Bahnhof Flughafen Schönefeld ist seit Oktober 2020 kein Fernverkehrshalt mehr.

85. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das jeweilige tagesdurchschnittliche Verkehrsaufkommen auf der Bundesautobahn 60 zwischen dem Autobahnkreuz Mainz-Süd und der Anschlussstelle Mainz-Finthen/Saarstraße in den Jahren 2014 und 2019, und von welcher Entwicklung der Verkehrszahlen bis 2040 geht die Bundesregierung auf diesem Abschnitt vor dem Hintergrund ihrer Klimaschutzbemühungen aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 21. Mai 2021**

Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (DTV) auf der Bundesautobahn 60 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle (AS) Mainz-Finthen und dem Autobahnkreuz Mainz-Süd betrug an der Dauerzählstelle „AS MZ-Finthen VQ Ost“ 61.390 Kfz/24 h im Jahr 2014 und 63.539 Kfz/24 h im Jahr 2019 (vgl. www.bast.de/BASSt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Verkehrszaehlung.html?nn=1817946).

Die aktuelle Prognose weist für das Jahr 2030 einen Wert von rund 72.000 Kfz/24 h aus. Darüber hinaus liegen keine Verkehrsprognosen vor.

86. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist die unterbrechungsfreie Mobilfunkversorgung für eine Dauer von zehn Minuten in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG auf den Streckenabschnitten in Baden-Württemberg derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: Mai 2021), und wie ist die unterbrechungsfreie Internetversorgung für eine Dauer von 15 Minuten in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG auf den Streckenabschnitten in Baden-Württemberg derzeit (Stand: Mai 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Mai 2021**

Die interaktive Mobilfunk-Karte der Bundesnetzagentur stellt die aktuelle Mobilfunkversorgung der drei Netzbetreiber in Deutschland dar (abrufbar unter: www.breitband-monitor.de).

Weitere Erkenntnisse zu Verbindungsabbrüchen liegen weder der Bundesregierung noch der Deutschen Bahn AG vor.

87. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den aktuellen Stand der Elektrifizierung der Bahn in Deutschland unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Bundes-Klimaschutzgesetz, und welche konkreten Maßnahmen leitet sie daraus ab, um alle Bahnstrecken, von denen bis dato nur 61 Prozent über Oberleitungen oder Stromschienen für die Stromversorgung verfügen (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/schiene-aktuell/elektrobahn-klimaschonend-zukunft-bahn-elektrifizierungsprogramm.html), schnellstmöglich vollständig zu elektrifizieren, um so einen essentiellen Beitrag zur CO₂-Reduzierung zu leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 26. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2021 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Kabinett beschlossen. Die Novelle setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 um und hebt das Klimaziel bis 2030 auf 65 Prozent an. Der Verkehrssektor wird bis 2030 zusätzlich, um die angehobenen Klimaziele zu erreichen, 16 Millionen t CO₂ einsparen. Die Erhöhung des Elektrifizierungsgrades der Schiene ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD verankert und wurde als Maßnahme im Klimaschutzprogramm 2030 nochmals bekräftigt. Handlungsleitend ist das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel einer Elektrifizierungsquote des Eisenbahnnetzes von 70 Prozent. Darüber hinaus strebt die Bundesregierung langfristig eine 100-prozentige klimafreundliche Mobilität an, klimaneutral auf Grundlage erneuerbarer Energien. Anstatt der heute bereits 74 Prozent, sollen 100 Prozent aller Zugkilometer elektrisch zurückgelegt werden, klassisch über Oberleitungen oder mit alternativen Antrieben und Kraftstoffen.

Um diese ehrgeizigen Klimaschutzziele zu erreichen, hat der Bund ein Elektrifizierungsprogramm aus vier Säulen aufgelegt: Bedarfsplan, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, ergänzende Programme wie „Elektrische Güterbahn“ und Strukturstärkungsgesetz, alternative Antriebe. Es wird auf die Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur verwiesen (abrufbar unter: <http://www.bmvgsb7previe.w.init-ag.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/schiene-aktuell/elektrobahn-klimaschonend-zukunft-bahn-elektrifizierungsprogramm.html>).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

88. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Was unternimmt die Bundesregierung konkret, damit die, unter Missachtung der Regelungen der Basler Konvention, illegal in die Türkei exportierten deutschen Plastikabfälle (www.greenpeace.de/plastikmuell-tuerkei) umgehend zurückgeholt werden, und inwiefern wird die Bundesregierung von dem türkischen Umweltministerium gedrängt, damit die 400 Container mit deutschen Plastikabfällen, die Medienberichten zufolge aktuell in türkischen Häfen lagern und nicht weiter verarbeitet werden können, zurückgeholt werden (www.milliyet.com.tr/gundem/almanyayla-cop-gerginligi-6506969 und www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20210517-greenpeace-factsheet-plastikmuell-tuerkei.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 25. Mai 2021**

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts, und damit auch des Abfallverbringungsrechts, liegt bei den jeweils zuständigen Behörden der Bundesländer (die örtliche Behörde, in deren Gebiet eine Verbringung begann). Sie sind nach dem Abfallverbringungsgesetz u. a. für etwaige Zustimmungen zu Verbringungen, für Kontrollen und im Falle illegaler Verbringungen für deren Aufklärung und ggf. die Bearbeitung von Rückführungen verantwortlich.

Über den beschriebenen Fall liegen der Bundesregierung daher keine Erkenntnisse aus eigener Zuständigkeit vor.

Falls Kunststoffabfälle illegal aus Deutschland in die Türkei exportiert wurden, können die türkischen zuständigen Behörden ggf. ein Rückholersuchen an die in Deutschland jeweils zuständigen Behörden der Länder stellen. Über entsprechende Rückholersuchen der Türkei ist der Bundesregierung nichts bekannt. Falls ein Rückholersuchen gestellt wird, ist es Aufgabe der zuständigen Behörden zu klären, ob eine illegale Verbringung vorliegt und wenn ja, wer diese zu verantworten hat. Die daraus folgenden Verpflichtungen und Kostenregelungen sind in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung und im Abfallverbringungsgesetz geregelt.

Die Zeitung Milliyet berichtet zwar, dass „die Türkei“ an das Bundesumweltministerium geschrieben und es „unter Druck gesetzt“ habe. Ein solches Schreiben ist bislang jedoch nicht im Bundesumweltministerium eingegangen.

89. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen des Bundes seit dem 1. Januar 2021 durch die CO₂-Bepreisung bis zum Stichtag (bitte gesamt und aufschlüsseln für Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas), und in welchem Umfang sind die Bürgerinnen und Bürger nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn bei den Energiepreisen entlastet worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Mai 2021**

Im laufenden Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Einnahmen aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten entstanden. Diese Veräußerungen werden nach den Vorgaben der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) über eine Veräußerungsplattform abgewickelt. Hierfür hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ein Vergabeverfahren durchgeführt und die EEX Leipzig mit der Durchführung der Veräußerungen beauftragt. Die Veräußerungen werden voraussichtlich Anfang Oktober 2021 beginnen.

Von den Gesamteinnahmen aus der Veräußerung der Emissionszertifikate werden im Gesamtjahr 2021 voraussichtlich etwa 4,7 Mrd. Euro zur Entlastung der EEG-Umlage verwendet. Bezogen auf die EEG-Umlage 2021 entspricht dies einer Entlastung von 1,37 ct/kWh. Um diesen Be-

trag wäre die EEG-Umlage ohne die Zuführung der BEHG-Erlöse höher ausgefallen. Die EEG-Umlage 2021 beträgt 6,5 ct/kWh gegenüber 6,75 ct/kWh im Vorjahr. Von der Entlastung der EEG-Umlage profitieren Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereits seit Januar 2021, jeweils entsprechend dem individuellen Stromverbrauch.

90. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit unterstützt die Bundesregierung ein EU-weites Vorgehen beim Bodenschutz im Rahmen der von der EU-Kommission angekündigten europäischen Bodenstrategie (bitte mit Begründung), und welche Ziele sind der Bundesregierung bei einer europaweiten Umsetzung einer ehrgeizigen Bodenschutzpolitik am wichtigsten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Mai 2021**

Der Rat der Europäischen Union hat am 23. Oktober 2020 die Schlussfolgerungen zur EU-Biodiversitätsstrategie für das Jahr 2030 gebilligt. Der Rat der Europäischen Union unterstützt die Kommission dabei, ihre Bemühungen zu verstärken, die Böden und die biologische Vielfalt in Böden als unerlässliche nicht erneuerbare Ressource besser zu schützen und die Bodenversiegelung zu verringern, und bekräftigt die Entschlossenheit der EU, Neutralität hinsichtlich der Landdegradation zu erreichen. Der Rat begrüßt die geplante Aktualisierung der thematischen Strategie für den Bodenschutz der EU und betont, dass die Bekämpfung der Wüstenbildung und Landdegradation in der EU unverzüglich angegangen werden müssen. Weiterhin wird der Wille bekräftigt, bis zum Jahr 2050 Fortschritte im Hinblick auf das „Flächenverbrauchsziel Netto-Null“ zu erzielen.

Die Bundesregierung unterstützt die Aktualisierung der thematischen Bodenschutzstrategie und wird sich nach Vorlage des Entwurfs konstruktiv an der weiteren Ausgestaltung beteiligen.

Die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen ist für die Bundesregierung von großer Bedeutung, da sie eine wichtige Grundlage für das Leben an Land sind. Die Böden stehen insbesondere durch die weiter hohe Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, Energieerzeugung, Rohstoffabbau, unsachgemäße Bewirtschaftung, Verschmutzung, Einträge von Luftschadstoffen und Erosion unter Druck. Zunehmend sind die Treiber von Bodendegradation nicht mehr auf lokale und regionale Kontexte begrenzt. Beispiele hierfür sind der fortschreitende Klimawandel und grenzüberschreitende Schadstoffeinträge über die Luft.

Ziel einer Bodenschutzpolitik muss es sein, die genannten Beeinträchtigungen zu vermeiden und Böden, die bereits versiegelt, degradiert oder mit Schadstoffen kontaminiert sind, wiederherzustellen. Eine hierauf ausgerichtete EU-Politik, die die Grundsätze der Subsidiarität berücksichtigt, ist daher eine wichtige Voraussetzung, um die globalen Nachhaltigkeitsziele, die Ziele des Übereinkommens von Paris und des europäischen Grünen Deals zu erreichen.

91. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung angesichts der Studie der Internationalen Energieagentur bezüglich drohender Rohstoffengpässe (www.iea.org/report/s/the-role-of-critical-minerals-in-clean-energy-transitions) die nach meiner Auffassung momentan zu schwache Sammelquote von 50 Prozent in der Novelle des Batteriegesetzes überarbeiten, und wie bewertet die Bundesregierung mit Bezug darauf materialspezifische Quoten anstatt von Quoten, die sich auf das Gewicht beziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 26. Mai 2021**

Die Sammelquote für Geräte-Alt Batterien wurde erst mit der Novellierung des Batteriegesetzes (BattG), die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, von 45 auf 50 Prozent angehoben. Diese Regelung gilt bereits für das Berichtsjahr 2021.

Eine nochmalige, kurzfristige Novellierung des BattG ist derzeit nicht geplant und aufgrund der zeitlichen Verläufe bzw. der sachlichen Diskontinuität nicht zielführend.

Auch wird derzeit auf europäischer Ebene an einer umfassenden Neuregelung des Rechtsrahmens für Batterien gearbeitet. Der aktuelle Entwurf sieht dabei eine schrittweise Erhöhung der Sammelquoten für Geräte-Alt Batterien bis Ende 2025 auf 65 Prozent und bis Ende 2030 auf 70 Prozent vor. Die Etablierung von nationalen Regelungen, die mit Inkrafttreten der verabschiedeten Verordnung ggf. wieder obsolet werden könnten, erscheint daher nicht sinnvoll.

Die Sammelquote für Geräte-Alt Batterien wird dabei sowohl nach dem BattG als auch nach dem genannten Entwurf auf europäischer Ebene gewichtsbezogen ermittelt. Des Weiteren existieren bereits heute schon Vorgaben zur Erreichung bestimmter stoffspezifischer Recyclingeffizienzen.

Diese sind bereits jetzt im BattG verankert und betreffen Blei-Säure-, Nickel-Cadmium- sowie sonstige Alt Batterien. Zukünftig ist im Rahmen der Batterieverordnung geplant, auch für Lithiumbatterien gesonderte Recyclingeffizienzen vorzugeben. Diese bereits geltenden und geplanten Vorgaben werden von der Bundesregierung begrüßt.

92. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warum schließt die Bundesregierung ein multipolares Rechtsverhältnis im Atomrecht aus (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 156 auf Bundestagsdrucksache 19/29449 und Stellungnahme von Linda Compagnini, S. 4, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw18-pa-umwelt-atomgesetz-835666), und kann die Bundesregierung bestätigen, dass sowohl der Bundesrat als auch eine Mehrheit der Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages zur 17. Novelle des Atomgesetzes zur Aufnahme des In-Camera-Hauptsacheverfahrens in den Gesetzentwurf empfehlen (vgl. [www.bundestag.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/63-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundestag.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0001-0100/63-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Mai 2021**

Im Telekommunikationsrecht werden die Beziehungen zwischen den Marktteilnehmern (namentlich zwischen den Netzbetreibern und den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen) durch die Bundesnetzagentur reguliert. Es ergeben sich deshalb besondere (multipolare) Konstellationen, wenn Entscheidungen der Bundesnetzagentur gerichtlich angegriffen werden, die (als Dritte) regulierend in die Vertragsbeziehung zwischen Unternehmen eingreifen. Vor diesem Hintergrund schafft § 138 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine besondere Regelung für die der Bundesnetzagentur im Zuge ihrer Regulierung bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen.

Gerichtsverfahren über atomrechtliche Genehmigungen liegt keine derartige Konstellation zugrunde. Klagen von Betroffenen gegen einen dritt-begünstigenden Verwaltungsakt der Behörde sind vielmehr eine übliche Fallgestaltung im Verwaltungsprozess. Zwischen dem Betreiber der durch den angegriffenen Verwaltungsakt genehmigten Anlage und dem Kläger besteht keine eigene Verbindung. Hinzu kommt, dass der in solchen Verfahren geltend gemachte Geheimschutz von Teilen der Begründung des Verwaltungsaktes nicht Geschäftsgeheimnisse betrifft, sondern allein im öffentlichen Interesse besteht. Ein im Interesse des Geheimschutzes angeordnetes In-Camera-Hauptsacheverfahren über behördliche Genehmigungsentscheidungen ginge hier also stets zu Lasten des effektiven Rechtsschutzes und des rechtlichen Gehörs des klagenden Bürgers.

Ohne der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes und der Bewertung der Informationen aus der öffentlichen Anhörung durch die Abgeordneten vorgreifen zu wollen, haben sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung unterschiedlich zu dem Bundesratsvorschlag für ein In-Camera-Verfahren in der Hauptsache, geäußert. Es wurden von drei Sachverständigen starke verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen, während vier Sachverständige eine derartige Regelung befürworteten, sich dabei jedoch mit den geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht im Detail auseinandergesetzt haben.

93. Abgeordnete **Sylvia Kötting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass E.ON Energie Deutschland GmbH/Preussen Elektra GmbH im Zuge der angestrebten Entschädigungszahlungen an die Betreiber von Atomkraftwerken (18. Novelle des Atomgesetzes) lediglich 13,92 Euro/MWh für Reststrommengen von Vattenfall Europe Sales GmbH zahlt, während der Bund 33,22 Euro/MWh an Vattenfall Europe Sales GmbH und RWE AG überweist (Berechnung des hypothetischen Gewinns), und wird die Bundesregierung die Berechnungen oder deren Grundlage, die zur Höhe der Entschädigung geführt haben, offenlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Mai 2021**

Die Möglichkeit zur Übernahme von Elektrizitätsmengen Vattenfalls im Umfang von 13.000 GWh durch PreussenElektra ergibt sich aufgrund entsprechender Verstromungskapazitäten in konzerneigenen Atomkraftwerken PreussenElektras bis zur gesetzlich vorgesehenen endgültigen Beendigung des Leistungsbetriebs Ende 2022. Insgesamt erhält Vattenfall auch für diese Elektrizitätsmengen 33,22 Euro/MWh, nämlich 13,92 Euro/MWh von PreussenElektra und – gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrags – 19,30 Euro/MWh vom Bund (vgl. Begründung des Entwurfs eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, Besonderer Teil, zu § 7e). Die Übernahme der 13.000 GWh durch PreussenElektra zu einem Preis von 13,92 Euro/MWh zzgl. USt hat zur Folge, dass der Bundeshaushalt deutlich entlastet wird, nämlich um 180 Mio. Euro. Denn ohne Übernahme dieser Elektrizitätsmengen durch PreussenElektra müsste der Bund die 13.000 GWh vollständig zu Gunsten von Vattenfall – mangels Verwertbarkeit in konzerneigenen Atomkraftwerken Vattenfalls – in Höhe von 33,22 Euro/MWh ausgleichen. Mit der Übernahme der 13.000 GWh übernimmt PreussenElektra auch das Risiko, dass es aufgrund unvorhersehbarer Anlagenstillstände nicht zu einer vollständigen Nutzung dieser Elektrizitätsmengen kommt. Ein Ausgleich durch den Bund für ggf. verbleibende Elektrizitätsmengen wäre aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarung ausgeschlossen.

Die Bundesregierung hat zu den Grundlagen zur Ermittlung der Ausgleichshöhe in der 109. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages berichtet.

94. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Stimmt die Bundesregierung der Aussage von Oliver Geden von der Stiftung Wissenschaft und Politik zu, der erklärt hat, „Wenn Deutschland 2045 auf null wäre, dann würden dadurch Spielräume für andere EU-Länder geschaffen werden, erst nach 2050 auf Netto-Null zu kommen“, und stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass es dieser Politik an Effektivität mangelt, wenn diese lediglich dazu führt, dass der CO₂-Ausstoß von Deutschland auf Osteuropa verlagert wird (vgl. www.welt.de/wirtschaft/article230904291/Deutschlands-neues-Klimaziel-entlastet-vor-allem-Osteuropa.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. Mai 2021**

Aus dem in Deutschland angestrebten Minderungspfad ergibt sich praktisch kein Raum für eine Entlastung anderer Mitgliedstaaten. Die EU hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Ab dem Jahr 2050 sollen dann für die EU insgesamt negative Emissionen angestrebt werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen alle Mitgliedstaaten ihre Ambitionen steigern. Der Ambitionssteigerungsmechanismus des Pariser Klimaschutzübereinkommens sieht vor, dass die Klimaschutzbemühungen regelmäßig überprüft und anschließend anhand der den Staaten größtmöglichen Ambition verstärkt werden. Demnach kann jeder Staat seine Klimaschutzziele zu jeder Zeit nur anpassen, um sein Ambitionsniveau anzuheben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

95. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie und inwieweit hat die Bundesregierung nochmals bekräftigt und auch rechtssicher festlegt, „dass die Mittel aus dem Digitalpakt bis Ende 2021 fließen können, ohne dass die Schulen zuvor ein pädagogisches Konzept vorgelegt haben müssen“ (vgl. www.bmbf.de/de/karliczek-bund-und-l-aender-bringen-gemeinsam-digitalisierung-der-schulen-voran-12563.html)?

96. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wann hat die Bundesregierung nochmals bekräftigt und auch rechtssicher festlegt, „dass die Mittel aus dem Digitalpakt bis Ende 2021 fließen können, ohne dass die Schulen zuvor ein pädagogisches Konzept vorgelegt haben müssen“ (vgl. www.bmbf.de/de/karliczek-bund-und-laender-bringen-gemeinsam-digitalisierung-der-schulen-voran-12563.html), und bis wann plant die Bundesregierung, diese Regelung über das Jahr 2021 hinaus zu verlängern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. Mai 2021

Die Fragen 95 und 96 werden im Zusammenhang beantwortet.

Bund und Länder haben in § 14 Absatz 2 der Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 16. Dezember 2020) vereinbart, dass die technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte spätestens zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen sind. Diese Ausnahme war wegen der durch die pandemiebedingten Schulschließungen verursachten Hindernisse bei der Entwicklung dieser Konzepte getroffen worden und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Rückmeldungen aus der Verwaltung und der Schulpraxis legen den Schluss nahe, dass schon die Beschaffung von Endgeräten, aber auch die Nutzung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationssystemen sowie insbesondere die Planung komplexer IT-Infrastrukturen ohne Medienkonzepte erhebliche Probleme bereitet. Eine Verlängerung der getroffenen Regelung bei Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an Schulen wäre nicht sachgemäß.

97. Abgeordnete
Katja Suding
(FDP)
- Wie viele Anträge auf Mittel aus dem DigitalPakt Schule wurden bisher gestellt, ohne dass bereits zur Antragstellung ein pädagogisches Konzept eingereicht wurde (bitte nach Ländern aufteilen), und in wie vielen Fällen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung Schulen bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten, Medienkonzepten und digitalen Schulentwicklungsplänen unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 27. Mai 2021

Die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sieht bei der Berichterstattung über bewilligte Vorhaben nicht vor, dass von Länderseite die Vorlage eines technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts angegeben wird. Der Bund kann sich nur bei abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule, auf Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes, zu konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung von den Ländern Akten vorlegen lassen. Dabei kann auch das

technisch-pädagogische Einsatzkonzept angefordert werden. Die Erstellung von technisch-pädagogischen Einsatzkonzepten ist eine nach den Vorgaben der Länder von den Schulen zu leistende Aufgabe. Der Bund greift dabei in die Kultushoheit der Länder nicht ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

98. Abgeordneter
Markus Frohnmayer
(AfD)
- Ist die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegebene Organisationsuntersuchung, wie von Bundesminister Dr. Gerd Müller im Rahmen der Regierungsbefragung vom 21. April 2021 ausgeführt (siehe www.bundestag.de/mediathek?videoid=7516500#url=L211ZGhhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NTE2NTAw&mod=mediathek; ab Minute 8:50 bis 9:20; das entsprechende Plenarprotokoll gibt die Ausführungen des Bundesministers nach meiner Auffassung inhaltlich nicht präzise wieder), dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden?
99. Abgeordneter
Markus Frohnmayer
(AfD)
- Wenn die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegebene Organisationsuntersuchung nicht dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, warum hat Bundesminister Dr. Gerd Müller dies in der Regierungsbefragung vom 21. April 2021 behauptet, und aus welchen Gründen wurde sie bisher nicht an den Haushaltsausschuss und das Parlament zugeleitet?
100. Abgeordneter
Markus Frohnmayer
(AfD)
- Wenn die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Auftrag gegebene Organisationsuntersuchung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, wann genau, und in welcher Form wurde die Organisationsuntersuchung dem Haushaltsausschuss bzw. dem Parlament zugeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. Mai 2021

Die Fragen 98 bis 100 werden gemeinsam beantwortet.

In der 16. Kalenderwoche 2021 wurde allen Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Einzelplans 23 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages der Bericht der Organisationsuntersuchung der GIZ als Druckversion auf dem Postweg zugeleitet.

101. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD) Welche sind die 28 finanziell umfangreichsten Programme zum Jugendaustausch mit Afrika im Bereich Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwillige, die von der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode gefördert wurden?
102. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD) Wie ist die finanzielle Gesamtausstattung der Programme, und wie sind die Teilnehmerzahlen (jeweils auf deutscher und afrikanischer Seite) in der aktuellen Legislaturperiode pro Jahr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. Mai 2021

Die Fragen 101 und 102 werden gemeinsam beantwortet.

Angesichts der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit erhebt die nachfolgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Übersicht zu Jugendaustauschprogrammen mit Afrika (nach Ressorts)

Auswärtiges Amt

„kulturweit“ ist der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amts in der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP), durchgeführt von der Deutschen UNESCO-Kommission. Seit 2009 bietet kulturweit pro Jahr etwa 450 jungen Erwachsenen zwischen 18 und 26 Jahren die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres für sechs oder zwölf Monate in Einsatzstellen der AKBP, darunter in afrikanischen Ländern, zu engagieren. Seit 2017 führt „kulturweit“ zusätzlich das jährliche Sonderprojekt „Gemeinsam freiwillig engagiert: junge Frauen aus Ländern der Transformationspartnerschaft unterstützen deutsche Kultur- und Bildungseinrichtungen“ durch. Im Rahmen des Programms des Auswärtigen Amts „Transformationspartnerschaft mit der arabischen Welt“ wurden jedes Jahr junge Frauen u.a. aus den nordafrikanischen Ländern Ägypten, Marokko und Tunesien für drei Monate eingeladen, sich im Rahmen einer Hospitation in deutschen Kultur- und Bildungseinrichtungen und in UNESCO-Stätten zu engagieren. In 2019 wurde der Freiwilligendienst „naturweit“ eingeführt, im Rahmen dessen sich junge Freiwillige zwischen 18 und 26 Jahren für sechs Monate in UNESCO-Naturerbestätten in Einsatzstellen in Afrika, Lateinamerika, Europa und Südostasien engagieren.

Jahr	Mittelvolumen EUR (Gesamtprogramm)	TN-Zahlen deutsche Seite	TN-Zahlen afrikanische Seite	(Ggf. Erläuterungen)
	Kulturweit			
2017	ca. 5,3 Mio.	73	9	*39 Freiwillige hätten im Rahmen von kulturweit und naturweit im März 2020 in afrikanische Länder ausreisen sollen. Aufgrund der sich zuspitzenden Covid 19-Pandemie wurde die Ausreisen kurzfristig abgesagt und fanden auch im Herbst 2020 keine Ausreisen statt. ** Das Projekt "Incoming kulturweit: Gemeinsam freiwillig engagiert: junge Frauen aus Ländern der Transformationspartnerschaft unterstützen deutsche Kultur- und Bildungs-einrichtungen" wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie digital umgesetzt.
2018	ca. 5,8 Mio.	65	9	
2019	ca. 5,8 Mio.	79	10	
2020	ca. 4,5 Mio.	0 *	3**	

Innerhalb des Titels „**Internationale Austauschprogramme für Schüler und Jugendliche**“ (Kapitel 0504 Titel 687 17) können weltweit Maßnahmen des internationalen Jugend- und Schüleraustauschs gefördert werden, sie stehen damit auch für Afrika offen. Jugendaustauschprogramme in den durch die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik identifizierten Schwerpunktregionen werden bevorzugt gefördert, darunter auch Namibia, das Östliche Afrika und Südafrika. Zudem wurden in Nordafrika Maßnahmen aus Mitteln der Transformationspartnerschaft gefördert, wie internationale Jugend- und Fachkräftebegegnungen in Transformationsländern in der Region Nordafrika/Nahost, u.a. in Tunesien, Marokko und Ägypten (Hinweis: Teilnehmendenzahlen konnten aufgrund kurzer Frist nicht geliefert werden)

Jahr	Mittelvolumen EUR (Gesamtprogramm)
2017	ca. 0,8 Mio.
2018	ca. 0,8 Mio.
2019	ca. 1,1 Mio.
2020	ca. 0,4 Mio.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das BMFSFJ hat im Jugendbereich kein eigenes, auf die Zusammenarbeit mit Afrika ausgerichtetes Förderprogramm. Die seitens BMFSFJ geförderten Maßnahmen richten sich an Jugendgruppen im außerschulischen Jugendaustausch sowie Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. An diesen Maßnahmen haben beispielsweise 2017 ca. 950 deutsche und 110 afrikanische Teilnehmende mit einer Förderung des Kinder- und Jugendplans des Bundes in Höhe von ca. 630 T Euro teilgenommen.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der entwicklungspolitische **Freiwilligendienst weltwärts** richtet sich an junge Menschen im Alter von 18 bis 28 Jahren (bis 35 Jahren für Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung). Der Austausch und das gemeinsame interkulturelle und globale Lernen stehen im Mittelpunkt. Seit 2013 erfolgt der Austausch beidseitig, d.h. sowohl in den Partnerländern als auch für Teilnehmende aus den Partnerländern in Deutschland.

Jahr	Mittelvolumen EUR (Gesamtprogramm)	TN-Zahlen deutsche Seite	TN-Zahlen afrikanische Seite	(Ggf. Erläuterungen)
2017	ca. 39,3 Mio.	1.316	174	
2018	ca. 38,8 Mio.	1.235	204	
2019	ca. 39,2 Mio.	1.218	238	
2020	ca. 30,6 Mio.	61	45	Nach der Rückholaktion aller Freiwilligen im März 2020 konnten pandemiebedingt kaum Freiwilligenentsendungen nach / aus Afrika stattfinden.

Die Förderlinie „**weltwärts - Außerschulische Begegnungsprojekte**“ wurde im Juni 2016 aufgelegt. Sie ermöglicht Jugendgruppen – mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 30 Jahren – aus Deutschland und den Partnerländern, gemeinsame Projekte zur Umsetzung eines der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 durchzuführen. Zwei persönliche Gruppenbegegnungen Jugendlicher in Deutschland und dem jeweiligen Partnerland sind eingebettet in eine Vorbereitungs-, Zwischen- sowie Nachbereitungsphase, in denen die Auseinandersetzung mit einem der Nachhaltigkeitsziele/ SDG virtuell und lokal fortgesetzt wird.

Jahr	Mittelvolumen EUR (Gesamtprogramm)	TN-Zahlen deutsche Seite	TN-Zahlen afrikanische Seite	(Ggf. Erläuterungen)
2017	ca. 1,0 Mio.	88	103	
2018	ca. 1,5 Mio.	207	181	

2019	ca. 1,6 Mio.	167	195	
2020	ca. 0,7 Mio.	35	10	Corona-bedingt haben in 2020 nur wenige Begegnungsprojekte stattgefunden.

Das **ASA-Programm** ist ein entwicklungspolitisches Lern- und Qualifizierungsprogramm für Studierende und junge Menschen mit Berufsausbildung aus Deutschland und Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie Südosteuropa zwischen 21 und 35 Jahren.

Es umfasst mehrere Seminare, eine Projektphase inkl. Stipendium und vielfältige Impulse zur Reflexion des eigenen Lernprozesses und für nachhaltiges Engagement. Das ASA-Programm wird in Trägerschaft von Engagement Global im Auftrag des BMZ durchgeführt. An der Gestaltung und Weiterentwicklung wirken ehemalige Teilnehmende (TN) mit.

Jahr	Mittelvolumen EUR (Gesamtprogramm)	TN-Zahlen deutsche Seite	TN-Zahlen afrikanische Seite	(Ggf. Erläuterungen)
2017	ca. 2,7 Mio.	132	16	
2018	ca. 2,9 Mio.	129	10	
2019	ca. 2,6 Mio.	104	11	
2020	ca. 1,9 Mio.	0	0	Der Programmzyklus 2020 musste pandemiebedingt abgesagt werden, 2021 erfolgt als virtueller Programmzyklus

Entwicklungspolitisches Schulaustauschprogramm (ENSA)

Seit 2005 berät, fördert und begleitet das entwicklungspolitische Schulaustauschprogramm ENSA Schulpartnerschaften zwischen Schulen aus Deutschland und Schulen aus Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Südosteuropas. Teilnehmenden Schulen bietet das Programm finanzielle Fördermittel für die Durchführung von Lernreisen mit einem umfassenden pädagogischen Begleitprogramm. Im Mittelpunkt der von ENSA geförderten Schulpartnerschaften stehen das Globale Lernen und die Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Im Rahmen der digitalen Begleitkonferenzen im Sommer und im Herbst nahmen Schülerinnen und Schüler von Partnerschaften deutscher Schulen mit Schulen afrikanischer Länder teil.

Jahr	Mittelvolumen EUR (Gesamtprogramm)	TN-Zahlen deutsche Seite	TN-Zahlen afrikanische Seite	(Ggf. Erläuterungen)
2017	ca. 2,2 Mio.	171	84	
2018	ca. 2,4 Mio.	133	128	
2019	ca. 2,5 Mio.	119	123	
2020	ca. 1,4 Mio.	0	0	Corona-bedingt mussten die geplanten 33 Austausche abgesagt/ verschoben werden.
		Sommerkonferenzen: 44 Herbstkonferenzen: 91		

Das BMZ fördert außerdem die African-German Leadership Academy. Dabei handelt es sich um ein neues Format, das vom Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) im Auftrag des BMZ im April/Mai 2021 erstmals durchgeführt wurde. Das jährliche Fortbildungs- und Dialogprogramm richtet sich an junge afrikanische Nachwuchsführungskräfte aus Politik und Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

103. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD) Welche zusätzlichen Aktivitäten bzw. Programme zum Jugendaustausch mit afrikanischen Staaten plant die Bundesregierung für die kommenden Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. Mai 2021

Ab 2021 soll ein deutsch-afrikanisches Tandemprogramm des Freiwilligendienstes „kulturweit“ im Rahmen des Maßnahmenkatalogs des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus gefördert werden.

Zur Stärkung des entwicklungspolitischen Jugendaustausches zwischen Deutschland und afrikanischen Staaten erfolgt derzeit außerdem der Aufbau eines Deutsch-Afrikanischen Jugendwerks als nationale Koordinierungsstelle in Trägerschaft von Engagement Global gGmbH. Das Jugendwerk soll ab Jahresmitte 2021 seine Arbeit aufnehmen und Angebote zur Information, Beratung, Förderung, Qualifizierung und Vernetzung bieten. Das Angebot des Jugendwerks richtet sich an zivilgesellschaftliche Träger und junge Fachkräfte in Deutschland und allen afrikanischen Ländern.

104. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD) Ist die Bundesregierung gewillt, das Thema Jugendaustausch in der Zusammenarbeit zwischen EU und Afrikanischer Union (AU) stärker zu verankern, wie es in der Erklärung des letzten EU-AU Gipfels schon angeregt wurde, und wenn ja, was will sie dazu konkret vorschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 26. Mai 2021

Die Einbeziehung der Jugend, zum Beispiel in Form von Jugendaustausch, ist aus Sicht der Bundesregierung elementarer Bestandteil der Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und der Afrikanischen Union (AU). Daher hat sich die Bundesregierung bei der EU aktiv für eine Aufstockung der Mittel für „Erasmus+“ im neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU eingesetzt, auch mit dem Ziel, die Teilnahme von afrikanischen Studierenden und Hochschulmitarbeitenden an dem Austauschprogramm zu erhöhen. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit „AfrikaKommt!“ (<https://afrikakommt.de>) ein etabliertes Austauschprogramm für junge afrikanische Führungskräfte in Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft.

Die Bundesregierung unterstützt ferner die Ausrichtung des EU-AU-Jugendgipfels als wichtige Begleitveranstaltung zum EU-AU-Gipfel der Staats- und Regierungschefs. Das BMZ hat als konkreten Beitrag zu diesem Jugend-Dialog im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft ein afrikanisch-europäisches Jugendforum mit 100 Jugendvertretern aus Afrika und Europa veranstaltet, die in sechs Arbeitsgruppen eine „Roadmap of Solutions“ zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) erarbeitet haben und im Anschluss mit hochrangigen EU- und AU-Vertreterinnen und Vertretern diskutiert haben.

Diese „Roadmap of Solutions“ soll als ein konkreter Beitrag in den EU-AU-Jugendgipfel einfließen.

105. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Inwiefern werden die Bundesregierung und die Deutsche Gesellschaft für Internationalen Zusammenarbeit (GIZ) die Ergebnisse der neuen Studie der Deutschen Umwelthilfe (DUH) zur Gehölzausbreitung in der namibischen Savanne (www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/DUH-Gutachten_BuschholzNamibia_HamburgKohlekraft.pdf) aufgreifen, um die bisherigen Annahmen zur nachhaltigen Buschholznutzung in Namibia, welche im Rahmen eines GIZ-Projekts gefördert wird (www.giz.de/de/weltweit/28648.html), und wobei auch ein Export von Buschholz für die Fernwärmeproduktion in Hamburg zur Debatte steht (www.hamburg.de/energiewende/namibia-biomass-partnership/), sowie die Aussagen der Bundesregierung von März 2021, der jährliche Zuwachs der Busch-Biomasse in Namibia betrage in etwa 3 Prozent (www.hamburger-energetisch.de/WP-Server/wp-content/uploads/Antwortschreiben-Offener-Brief-Robin-Wood.pdf, S. 2), überprüfen, eingedenk der Tatsache, dass die DUH-Studie den jährlichen Anstieg der Buschholzmasse lediglich mit 0,5 bis 1 Prozent beziffert und „die Kohlenstoffbilanzen und die Nachhaltigkeitsbewertungen der Buschholzernte ernsthaft in Frage [stellt]“ (S. 9) und die Bundesregierung erklärt hat, dass Gutachten mit aktuelleren und verlässlicheren Daten zu Zuwachsraten „selbstverständlich berücksichtigt [werden]“ (Bundestagsdrucksache 19/29583, Antwort zu Frage 14)?

106. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um dem Ansuchen der Hamburger Umweltbehörde vom 18. Mai 2021 nachzukommen, eine umfassende Ökobilanzierung der möglichen Entnahme und Verwendung von namibischer Busch-Biomasse zur energetischen Nutzung in Hamburg durchzuführen sowie die darüber hinausgehenden entwicklungspolitischen und sozioökonomischen Fragen in Namibia eingehender zu beleuchten (www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/15068854/2021-05-18-bukea-namibia-biomasse-projekt/), und inwiefern ist nach den jüngsten Entwicklungen die Aussage der Bundesregierung noch haltbar, dass das von ihr finanzierte und von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführte Vorhaben „Nutzung von Busch-Biomasse“ zu keinem Zeitpunkt empfehlend oder wertend in die Biomassepartnerschaft Hamburg-Namibia eingreife und die Entscheidung über ihre Energiepolitik in den Händen der Stadt Hamburg läge (Bundestagsdrucksache 19/29583, Vorbemerkung der Bundesregierung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 27. Mai 2021**

Die Fragen 105 und 106 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) gebeten, die Ergebnisse der Studie der Deutschen Umwelthilfe (DUH) auszuwerten und in der Arbeit des Vorhabens „Nutzung von Busch-Biomasse“ angemessen zu berücksichtigen.

Die Aussage über die Unabhängigkeit der Stadt Hamburg in ihrer Energiepolitik sieht die Bundesregierung durch die Entscheidung zur Aussetzung des Prüfprozesses für eine potentielle „Biomasse-Partnerschaft Hamburg Namibia“ vom 18. Mai 2021 bestätigt. Eine Anfrage der Hamburger Umweltbehörde im Sinne der Fragestellung liegt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in diesem Zusammenhang nicht vor.

Berlin, den 28. Mai 2021

